



DECKBLATT NR. 9

zum Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Stamsried Landkreis Cham Regierungsbezirk: Oberpfalz

1. Der Marktgemeinderat von Stamsried hat in der Sitzung vom 27.06.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden. Dies wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

5. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Dies wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

6. Der Markt Stamsried hat mit Beschluss des Gemeinderats vom die Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom festgestellt.

Markt Stamsried, den

.....
Herbert Bauer 1. Bürgermeister

(Siegel)

7. Das Landratsamt Cham hat die Änderung des Flächennutzungsplans

durch Deckblatt 9 mit Bescheid vom AZ. gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Cham,

(Siegel)

8. Ausgefertigt

Markt Stamsried, den

.....
Herbert Bauer 1. Bürgermeister

(Siegel)

9. Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 9 wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Markt Stamsried, den

.....
Herbert Bauer 1. Bürgermeister

(Siegel)

DECKBLATT NR. 9

zum Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Stamsried Landkreis Cham Regierungsbezirk: Oberpfalz

Übersicht zu den Unterlagen

Stand zur Sitzung v. 18.11.2024

- Verfahrensvermerke und Übersicht Seite 1 und 2
- Plan Stand vor und nach Änderung
1 x bisher. rechtswirksamer Stand, 1 x Darstellung Änderung durch Deckblatt 9
und Legende/planl. Festsetzungen Seite 3
- Begründung mit Umweltbericht insgesamt 23 Seiten Seiten 4 bis 26

bisher. rechtswirksamer Stand des
Flächennutzungsplans des Marktes Stamsried



Deckblatt Nr. 9
(i.S. Sondergebiet Solarpark Schnepfenried)



ZEICHENERKLÄRUNG ZU DECKBLATT 9

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 SONDERGEBIET NACH § 11 BAUGB
SONDERGEBIET MIT ZWECKBESTIMMUNG FÜR ANLAGEN
ZUR ERZEUGUNG VON STROM AUS ERNEUERBAREN
ENERGIEN - SONNENENERGIE



KURZ: SO SOLAR

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND
FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR
ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT



FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE
UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND
LANDSCHAFT (§ 5 Abs.2 Nr. 10 BauGB)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN



GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG DURCH DECKBLATT 9

Änderung des Flächennutzungsplanes
des Marktes Stamsried

durch Deckblatt Nr. 9 (i.S. Sondergebiet
Solarpark Schnepfenried)

Stand vor und nach der Änderung
durch Deckblatt 9

Markt Stamsried, Landkreis Cham

Datum: Stand zu Sitzung 18.11.2024

M 1 : 5000



ZEICHENERKLÄRUNG	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN (M*) DORFGEBIET (MD) MISCHGEBIET (MI)
VERKEHRSLÄCHEN	
	ÖFFENTLICHE STRASSEN UND WEGE
VERSÖRGUNGSANLAGEN UND ABFALLBESEITIGUNGSANL.	
	TRAFOSTATION
	ELEKTRIZITÄTSWERK
	WASSERLEITUNG
	
HINWEIS: Die im Flächennutzungs- und Landschaftsplan eingetragene unterirdische Wasserleitung hat nun einen anderen Verlauf weit über den Geltungsbereich der Änderung hinaus. Sie verläuft nicht quer durch das Sondergebiet auf Flurnr. 166, sondern nördlich an Schnepfenried vorbei und dann neben Flurnr. 179 am westlichen Rand im Bereich des begrünten Randstreifens, der dort ohne Gehölzpflanzungen geplant ist.	
	STARKSTROMLEITUNGEN MIT SCHUTZSTREIFEN

WASSERWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHEN UND DARSTELLUNGEN	
	GEWÄSSER vorh.
	GEWÄSSER gepl.
FLÄCHEN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	
	LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHEN
	WALDFLÄCHEN
KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
	STREUBEBAUUNG
	UMGRENZUNG BIOTOP
HINWEIS: Die im Flächennutzungs- und Landschaftsplan eingetragene "Umgrenzung Biotop" entspricht nicht mehr der Einstufung der aktuellen Biotopkartierung Bayern; hier sind die Hecken nicht mehr erfasst	

Im Hintergrund zusammengesetzter Scan des rechtswirksamen Flächennutzungsplans und digitale Flurkarte UTM32 Stand April 2023
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

Datenaufbereitung: Landratsamt Cham (www.landkreis-cham.de)
Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
„Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.“

DECKBLATT NR. 9

zum Flächennutzungsplan
der Marktgemeinde Stamsried
Landkreis Cham
Regierungsbezirk: Oberpfalz

Begründung

Der Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Stamsried wurde 16.05.1983 rechtswirksam. Er ist bisher durch einige Deckblätter überplant worden. Es handelt sich hier um das 9. Deckblatt.

Nach Beschluss des Gemeinderates von Stamsried vom 27.06.2023 soll der Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Stamsried Deckblatt 9 in der Lage bei Schnepfenried geändert werden, um ein Sondergebiet Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien- Sonnenenergie auszuweisen. Auf der überplanten Fläche soll ein Solarpark errichtet werden. Dazu wird im Parallelverfahren ein vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Schnepfenried“ aufgestellt.

1. Anlass, Zielsetzung und Beschreibung der Planung

Planungsanlass/Zielsetzung

Auf Teilflächen der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzflächen Flurnummer 166, 144 und 144/1 jeweils Gemarkung Friedersried soll bei Schnepfenried eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden. Links und rechts der Gemeindeverbindungsstraße soll auf 4,19 ha ein Sondergebiet nach § 11 (2) BauNVO zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie „Sondergebiet Solarpark Schnepfenried“ ausgewiesen werden. Die rahmend eingeplanten Grün- und Ausgleichsflächen umfassen ca. 1,28 ha. Hierzu soll der Flächennutzungsplan des Marktes Stamsried durch Deckblatt 9 entsprechend geändert werden. Der Änderungsbereich umfasst inklusive der zwischenliegenden Gemeindeverbindungsstraße 5,78 ha

Der Markt Stamsried unterstützt damit aktiv die Förderung alternativer Energien, wie sie auch von Seiten des Staates über das Erneuerbare -Energien- Gesetz (EEG) gewünscht und gefördert werden. Das Gemeindegebiet verfügt bereits über einige Dachanlagen auf privaten und z.T. auch öffentlichen Gebäuden. Im Gemeindegebiet gibt mittlerweile 1 fertiggestellte Freiflächenphotovoltaikanlage bei Hitzelsberg. Eine weitere ist bei Saalhof in Bauleitplanungsverfahren. Der Gemeinderat des Marktes Stamsried befasste sich zunächst grundsätzlich mit der Thematik der Förderung erneuerbarer Energien und insbesondere bezüglich der Grundsätze für eine Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet. Dazu wurde in der Marktratssitzung vom 13.12.2022 der „Leitfaden zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem Gebiet der Marktgemeinde Stamsried“ beschlossen. Seitdem liegen 5 Anfragen bzw. Anträge dazu vor. Der Gemeinderat beurteilt die Anträge im Hinblick auf die Kriterien des Leitfadens und jeweils jedes Vorhaben im Einzelfall und entscheidet jeweils im Einzelfall darüber.

Laut Beschluss des Gemeinderats vom 27.06.2023 soll die Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Gemeindegebiet von Stamsried auf der Basis des EEG im „benachteiligten Gebiet“ auf bisherigen im Ackerstatus genutzten Flächen bei Schnepfenried ermöglicht werden. Um dieser Zielsetzung Rechnung zu tragen und eine baldige Umsetzung zu erreichen, wird der Flächennutzungsplan der Markt Stamsried mit Deckblatt Nr. 9 geändert und parallel dazu der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan zum „Sondergebiet Solarpark Schnepfenried“ aufgestellt. Auf die Unterlagen zur Konkretisierung im Bebauungs- und Grünordnungsplan und die darin enthaltenen ergänzenden Aussagen wird hier verwiesen.

Das Gemeindegebiet von Stamsried und damit auch das hier gepl. Sondergebiet liegt im sog. „benachteiligtem Gebiet“, in dem auf der Basis des derzeit gültigen EEGs Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich sind, falls diese nicht im Konflikt zu anderen Zielen stehen. Die Planung entspricht den Grundsätzen des Leitfadens zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem Gebiet der Marktgemeinde Stamsried nachfolgend auch kurz „Leitfaden PV“ genannt. Der Einspeisepunkt befindet sich für eine Teilleistung an der Station unmittelbarer Nähe gleich südöstlich des gepl. Solarparks. Für die übrige Leistung liegt eine Einspeiseusage

vom 04.09.2023 der Bayernwerk Netz GmbH Schwandorf vor. Der mögliche Netzanschlusspunkt in das Mittelspannungsnetz ist in ca. 2,3 km mit TH Stamsried 12 (TH311700) angegeben. Hier kann eine Erzeugungsleistung von 3.307 kW (Wechselrichterleistung) angeschlossen werden, die installierte Modulleistung für dieses Projekt beträgt 3.199,875 kWp. Der Solarpark ist in der entsprechenden Dimension und Leistung geplant.

Die geplante Fläche des Sondergebiets „Solarpark Schnepfenried“ ist bisher landwirtschaftlich im Ackerstatus bewirtschaftet und überwiegend als Acker bzw. Wechselgrünland genutzt worden. Die Fläche auf Flurnr. 166 ist derzeit als Grünland angesät. Flurnr. 144 ist als Acker genutzt und der östliche Teilbereich von Flurnr. 144 mit dem Weg 144/1 jeweils Gemarkung Friedersried sind grünlandgenutzt. Entlang der Böschung zur Gemeindeverbindungsstraße sind im nördlichen Abschnitt Hecken vorhanden.

Ausgangssituation/bisher. Planung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Der überplante Bereich ist bisher im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft/ landwirtschaftliche Nutzfläche eingetragen.

Der Flächennutzungsplan ist hier noch in der ursprünglichen Fassung, die am 16.05.1983 rechtswirksam geworden ist. Darüber hinaus sind keine spezifischen Aussagen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan vorhanden. Außerdem ist hier eine Wasserleitung eingetragen, die nicht mehr in der Lage verläuft. Die Aussagen zur Biotopkartierung sind auch nicht mehr zutreffend.

Änderungen durch Deckblatt 9

Es wird gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) BauGB eine Fläche zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie entwickelt. Dazu wird der Bereich der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage (eingezäunter Bereich) als sonstiges Sondergebiet nach § 11 (2) BauNVO mit Zweckbestimmung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie im Plan kurz: „SO Solar“ ausgewiesen. Die Flächen im Umgriff werden im Flächennutzungsplan als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB“ eingetragen.

Der Änderungsbereich umfasst Teilflächen von Flurnummer 166, 144, 144/1 und der 152 (Grundstück der Gemeindeverbindungsstraße) jeweils Gemarkung Friedersried mit zusammen ca. 5,78 ha, die das gepl. Sondergebiet -die eingezäunten Solarparkflächen mit ca. 4,19 ha- und auch die rahmenden, eingriffsmindernden bzw. zum Ausgleich eingepflanzten Grünflächen mit ca. 1,28 ha beinhalten und das Grundstück der dazwischen verlaufenden Gemeindeverbindungsstraße.

Allgemeines zur Darstellung in der Karte zur Änderung auf Seite 3

Für die Darstellung wurde zur besseren und eindeutigen Zuordnung an die aktuellen Verhältnisse die aktuelle digitale Flurkarte hinterlegt.

2. Vorgaben aus übergeordneten Planungen/sonstigen Grundlagen

Speziell zur „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ wurden seitens des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aktuelle Hinweise (Stand 10.12.2021) verfasst, die bei Planung zu berücksichtigen sind.

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern kurz: LEP sind hierzu folgende Ziele bzw. Grundsätze aufgenommen:

„6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z)

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.1 (B) Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u.a. von Natur und Landschaft, Siedlungs-entwicklung) zu erfolgen.“

und

„6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

6.2.3 (B): Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen.

Dies trifft besonders für ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.“

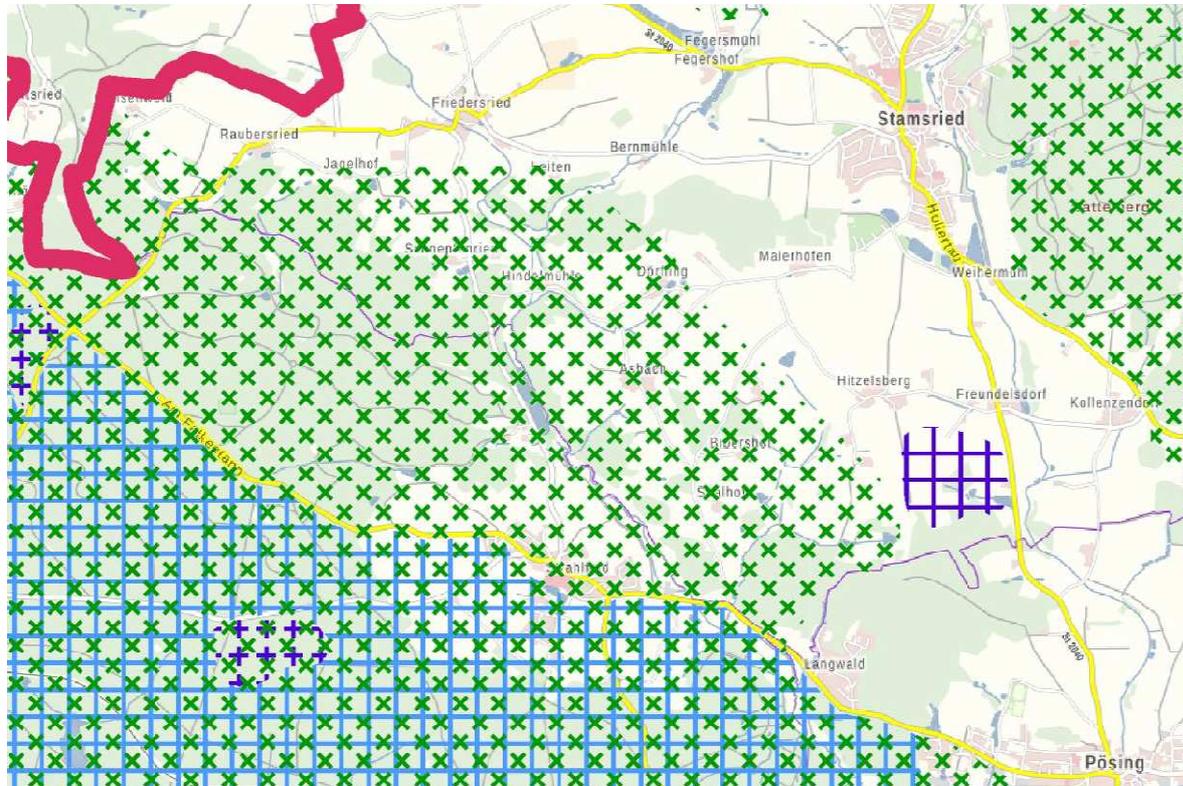
Außerdem ist dort aufgenommen:

„3.3 Vermeidung von Zersiedelung

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.“

In der Begründung dazu ist u.a. erörtert: „Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels“. Das heißt für diese „Anlagen“ gilt das früher anzuwendende „Anbindungsgebot“ an geeignete Siedlungseinheiten nicht mehr in der Weise.



Im Regionalplan der Region 11 Regensburg ist der Bereich des geplanten Sondergebiets mit Umgriff bisher Teil des größerflächigen landschaftlichen Vorbehaltsgebiets (23) Rodinger und Neubauer Forst. Es sind hier sonstigen Festsetzungen wie Trenngrün, wasserwirtschaftliches Vorranggebiet oder Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet zur Rohstoffgewinnung oder ähnliches eingetragen.

Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt, werden im Regionalplan als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Hier wird zu Teil B Fachliche Ziele dazu erläutert unter Natur und Landschaft B I Begründung auf S. 129:

Zu 2: „Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind für Teilgebiete der Region typische Landschaften und können ansprechende Ortslagen mit einschließen. Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete gelten auch größere, wertvolle Biotop- und Rückzugsgebiete von regionaler Bedeutung. Neue Nutzungen oder landschaftsverändernde Maßnahmen sollen hier sorgfältig geprüft werden, damit die natürlichen Entwicklungsgrundlagen für die Region nicht beeinträchtigt werden. Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete werden nicht parzellenscharf abgegrenzt. Es kann davon ausgegangen werden, dass eventuell erforderliche Neuausweisungen von Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht grundsätzlich in den Vorbehaltsgebieten liegen. Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen werden diese Darstellungen zu werten und bei Bedarf in Landschaftsplänen genau zu beschreiben sein.“

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete haben eine besondere Funktion für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie der Erholungsnutzung.

Zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (23) speziell ist in der Begründung auf S. 134 erläutert: „Der Rodinger Forst stellt ein großflächig geschlossenes, noch weitgehend unzerschnittenes Waldgebiet dar mit darunter sehr naturnahen und schützenswerten Bereichen (z.B. Ruine Schwarzenberg).“

Bei einer Planung und neuen Nutzung in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet muss klargestellt werden, dass die Planung den Grundsätzen und Zielen der Regionalplanung trotz der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet nicht widerspricht. Hierbei sind auch die Aussagen des Arten- und Biotopschutzprogramms des Landkreises von großer Bedeutung.

Der überplante Bereich liegt in der randlichen Zone des Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets 23 in einer Lage, die bisher landwirtschaftlich im Ackerstatus genutzt wird und außerhalb der großflächigen zusammenhängenden Waldflächen liegt. Die wertvollen zusammenhängenden Waldflächen, auf welche die Darstellung als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet abzielt, werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt. Analoges gilt für Einrichtungen für Freizeit u. Erholung. Der Wanderweg ST04 (Rundwanderweg Schärzenburg) führt im Westen ohne Blickbeziehung vorbei. Insofern wirkt sich bezüglich der Erholungsnutzung die neue technische Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage auch nicht gravierend aus. Zudem sind auch in der Planung Bepflanzungsmaßnahmen im Hinblick auf das Landschaftsbild und zur weiteren Reduzierung der Einsehbarkeit berücksichtigt.

Betrachtet man ergänzend dazu die Aussagen des Arten- und Biotopschutzprogramms des Landkreises für das Plangebiet, so liegt der beplante Bereich außerhalb der Schwerpunktgebiete des Naturschutzes und außerhalb der Entwicklungsachsen (siehe dazu die Karten aus dem ABSP unter 1b im angefügten Teil 2 der Begründung Umweltbericht). Es handelt sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne ökologisch wertvolle Strukturen.

Dementsprechend wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde im Zuge der Vorabstimmungen der Konzeption des gepl. Sondergebiets in der Lage und Abgrenzung -im August 2023 bzw. im Juli 2024- auch geäußert, dass mit der Planung und den Festsetzungen im Grundsatz Einverständnis besteht und eine Planung der beiden Teilflächen in die Befreiungslage unter Berücksichtigung ausreichender Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen bzw. evtl. Ausgleichsmaßnahmen im Landschaftsschutzgebiet möglich ist.

Lage im Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 Oberer Bayerischer Wald

Das Planungsgebiet ist bisher Teil des Landschaftsschutzgebiets LSG-00579.01 Oberer Bayerischer Wald, wie der überwiegende Teil des Gemeindegebiets innerhalb der Landschaftsschutzgebietsgrenzen liegt. Der Landkreis Cham hat als Folge aus dem Beschluss eines Energienutzungsplans, der eine Steigerung der Flächen-Photovoltaikanlagen auf 600 Hektar vorsieht, im Sommer 2022 über einen neuen Leitfaden für das Landschaftsschutzgebiet beraten, der nun auch Entwicklungsmöglichkeiten in Sachen Freiflächenanlagen schafft. Hierzu wird für den Geltungsbereich des geplanten Sondergebiets zur Sonnenenergienutzung die Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebiets beantragt.

Gemeindliche Planung und Vorabstimmungen

Im Flächennutzungsplan des Marktes Stamsried ist der gepl. Bereich zur Sonnenenergienutzung bisher als landwirtschaftliche Nutzfläche eingetragen ohne weitere der geplanten neuen Nutzung grundsätzlich widersprechende Aussagen.

Zur Thematik erneuerbarer Energien insbesondere in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet der Marktgemeinde Stamsried, Landkreis Cham hat sich der Gemeinderat 2022 beschäftigt und in der Sitzung v. 13.12.2022 einen „Leitfaden“ dazu beschlossen, mit den Grundsätzen für eine mögliche Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (vgl. Auflistung unter 5.)

Dieser Bereich ist aus gemeindlicher Sicht und nach den Kriterien des vorgenannten Leitfadens geeignet bzw. auch entsprechend der fachlichen Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Cham möglich. Wesentliche Aspekte sind dabei das Potential – gute Besonnung, Einspeisemöglichkeit in entsprechender Dimension zum Teil in direkter Angrenzung zur gepl. Lage und zum Teil in ca. 2,3 km Entfernung im Bereich Stamsried Glocknerhof, wobei eine Bündelung mit einem Leitungsbau der Digitale Infrastruktur Landkreis Cham möglich ist - und Größe im Rahmen des Leitfadens, Lage ausreichend abgerückt von Siedlungen und nur örtlich einsehbar, ohne Beeinträchtigung naturschutzfachlich wertvoller Flächen. Außerdem sind ergänzend in und um gepl. Anlage entsprechende ökologische Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich entsprechend dem gemeindlichen Leitfaden zur Thematik und des MS v. 10.12.2021 in der Planung berücksichtigt.

Mit dem vorgenannten gemeindlichen Leitfaden zur Thematik und der fachlichen Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zur Planung und der Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebietsverordnung wird im Grundsatz den Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 bezüglich der „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ Rechnung getragen, wonach den Kommunen ein Standortkonzept mit geeigneten Flächen bzw. Restriktions- oder Ausschlussflächen empfohlen wird.

3. Vorgaben laut EEG und der Ausführungen

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2021 (vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, bildet die Grundlage für die geplante Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach dem derzeit gültigen EEG 2023 sind demnach möglich/förderfähig auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen entlang Autobahnen und Schienenwegen (nun

in einem Korridor von 500 m) und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Das überarbeitete EEG 2023 sieht eine gezielte Förderung der besonderen Solaranlagen Floating PV, Agri-PV und Parkplatz-PV vor. Aufgrund der Länderöffnungsklausel in Bayern und des EEG 2023 sind Freiflächenphotovoltaikanlagen auch möglich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker- und Grünlandflächen) in einem „benachteiligten Gebiet“, was hier für die Marktgemeinde Stamsried zutreffend ist.

Kleinere Anlagen bis zu einer max. Leistung von 1000 kWp sind ohne Ausschreibung möglich und erhalten eine Festvergütung für einen Zeitraum von 20 Jahren. Größere Freiflächenanlagen fallen unter das Ausschreibungsverfahren nach EEG. Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments müssen insbesondere den Vorgaben des § 37 EEG entsprechen.

Im vorliegenden Fall liegen folgende Voraussetzungen nach § 37 (2) EEG zugrunde:

Lage auf einer Fläche, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und
h) deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in den Buchstaben a bis g oder j genannten Flächen fällt.

Zu den für die Entwicklung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen zu berücksichtigenden Vorgaben und Grundsätzen ist im Dez. 2021 ein neues ministerielles Rundschreiben verfasst worden. Die „Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 zur Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“ sind bei der Planung zu beachten. Hier werden Ausführungen zur Bauleitplanung und des Baugenehmigungsverfahrens gemacht und dass die Kommunen hierzu Standortkonzepte/ Entwicklungskonzepte entwickeln sollen. Des Weiteren wird hier auch weitere wichtige Themen wie u.a. den Rückbau von PV-Freiflächenanlagen bzw. die Anwendung der bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung eingegangen.

4. Stand und Entwicklung bez. Erneuerbarer Energien in der Gemeinde Stamsried

Die Gemeinde verfügt bisher bereits über einen höheren Anteil erneuerbarer Energien. Im Gemeindegebiet von Stamsried ist bisher eine Freiflächenphotovoltaikanlagen realisiert worden bei Hitzelsberg (Inbetriebnahme Frühjahr 2024), die in den nachfolgenden Daten noch nicht enthalten sind. Im Bayerischen Energieatlas (aktuelle Daten Stand 31.12.2022) wird der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch für die Marktgemeinde Stamsried mit 2.266 Einwohnern angegeben mit 146 % bei einem angegebenen Stromverbrauch von 5.544 MWh/a. Der Anteil Photovoltaik am Stromverbrauch wird dort mit 65,8 % angezeigt.

Die Verteilung ist dabei im Energieatlas für das Gemeindegebiet von Stamsried wie folgt angegeben.

Stromproduktion Wasserkraft	26 MWh, 0,3 % (2020)
Stromproduktion Photovoltaik	3.647 MWh, 45,1 % (2022), angegeben mit 241 Dachanlagen
Stromproduktion Biomasse	4.419 MWh, 54,6 % (2022)
Stromproduktion aus EE (Summe)	8.092 MWh, 100 % (2022)

Im Energieatlas sind für Stand 31.12.2022 für das Gemeindegebiet zur Photovoltaik angegeben:

Zum Vergleich:

Für den Landkreis Cham wird der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch im Energieatlas mit 70% angegeben, für die Oberpfalz mit 61 % und für Bayern mit 53,3% (jeweils Stand 31.12.2022, berechnet für 2022)

In Deutschland lag 2021 der Anteil der Erneuerbaren Energien bei rund 41 Prozent des Bruttostromverbrauchs. Er stieg im folgenden Jahr auf 46,2 Prozent und erhöhte sich im ersten Halbjahr 2023 weiter auf rund 52 Prozent (Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/faq-energiewende-2067498>). Der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch in Deutschland liegt mit des 1. Halbjahrs 2024 bei 61,5% (Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/ausbau-erneuerbare-energien-2225808>).

Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien entspricht auch den Zielen des EEG und der Bundesregierung. Im EEG (2023) in § 1 (2) wird dazu das Ziel formuliert, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent im Jahr 2030 zu steigern.

Der Markt Stamsried will die Entwicklung im Bereich Erneuerbarer Energien - nun auch in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen- weiter unterstützen. Zur Thematik erneuerbarer Energien insbesondere in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet der Markt Stamsried, Landkreis Cham hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 13.12.2022 einen Leitfaden beschlossen, um die Entwicklung von Freiflächenphoto-

voltaikanlagen unter geeigneten Voraussetzungen zu ermöglichen.

Die Marktgemeinde Stamsried hat sich hier im vorgenannten Leitfaden eine Richtwertgröße orientiert an der Gemeindefläche mit 4344 ha x 0,5 % entsprechend ca. gut 20 ha für Freiflächenphotovoltaikanlagen gesetzt. Die einzelnen Anlagen (eingezäuntes Sondergebiet) sollen bei bis 5 ha liegen und einen ausreichenden Abstand zu benachbarten Anlagen haben und der Einspeisepunkt soll in der Nähe liegen und eine Reihe weiterer Kriterien erfüllen (vgl. Erläuterungen im nachfolgenden Abschnitt 5), was bei der vorliegenden Fläche gegeben ist.

5. fachliche Beurteilung im Sinne einer Alternativenprüfung

Die Möglichkeiten nach EEG auf Seitenrandstreifen entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, versiegelten Flächen u. Konversionsflächen, die als „vorbelastete Gebiete“ gelten, sind im Gebiet der Marktgemeinde Stamsried nicht gegeben.

Hier trifft nur die mögliche Errichtung in „benachteiligten Gebieten“ auf Acker- und Grünlandflächen zu.

Hierbei gilt für den überwiegenden Teil der Flächen im Gemeindegebiet (bis auf kleinere Randbereiche an den Ortslagen), dass die landwirtschaftlichen Flächen Teil des Landschaftsschutzgebiets LSG-00579.01 Oberer Bayerischer Wald sind, welches den Landkreis überzieht.

Mit dem vorgenannten Leitfaden v. 13.12.2022 wird im Grundsatz den Hinweisen des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zu „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ Rechnung getragen, wonach den Kommunen ein Standortkonzept mit geeigneten Flächen bzw. Restriktions- oder Ausschlussflächen empfohlen wird.

Der Leitfaden v. 13.12.2022 soll als Richtschnur dienen aus dem auch bei Erfüllen aller Kriterien kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann. Jedes Vorhaben soll als Einzelfallentscheidung konkret beurteilt werden seitens des Gemeinderats.

Kriterien

- Einspeisepunkt in der Nähe (ideal am Grundstück)
 - Agri-PV wären wünschenswert
 - Richtwertgröße 4344 ha x 0,5% = 20 ha der Gemeindefläche
 - Mindestabstand zu geschlossenen Ortschaften „variabel“ (200 – 300 m bzw. je nach topographischer Lage)
 - Zukünftige bauliche Entwicklung berücksichtigen (Flächennutzungsplan, Bauerwartungsland)
 - Sichtschutz und Eingrünung
 - Zäune mit mind. 20 cm Bodenabstand
 - Abstände zwischen benachbarten FF-PV „ausreichend nach Ermessen des MGR“
 - Größe der FF-PV ≤ 5 ha
 - Fachgerechter Rückbau nach Ablauf der Nutzung innerhalb 2 Jahren auch Infrastruktur (Straßen / Einspeisepunkte)
 - Eigentümer stellt den Bauantrag
 - Beim Bau u. Benutzung von öffentl. Zufahrtstraßen ist eine Beweissicherung vorzulegen
 - Gewerbesteuer sollte an dem Markt Stamsried entrichtet werden
 - Landschaftsbild soll gewahrt bleiben. Jedes Vorhaben wird dem zufolge als Einzelfallentscheidung angesehen
 - Die Ausgleichsflächen sollen Bestandteil des Grundstückes sein (ca. 10 – 20 % gesetzl. Vorgabe, je nach Ausführung und „Qualität“; 1.9 Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung Hinweis Bay. Staatsministerium).
 - Landwirtschaftliche Wegenetze dürfen nicht durch Zäune oder Aufbauten eingeschränkt werden
 - Es ist ein Abstand von mind. 5 m zu Gewässern III. Ordnung einzuhalten (Einzelfallbetrachtung)
 - Guter landwirtschaftlicher Boden sollte zur Bebauung mit FF-PV vermieden werden
 - Entlang von Straßen und Wegen müssen mind. 10 m breite Grünstreifen freigehalten werden (sind mit Sträuchern gemäß den entsprechenden Empfehlungen zu bepflanzen)
 - Der Antragsteller sollte im Voraus die Nachbarn informieren
 - Bevorzugung von vorbelasteten Flächen und Böden
 - Beitrag zur regionalen Wertschöpfung durch regionale Firmen für Bau und Betrieb (heimische Firmen, Bürgerbeteiligungen, etc.)
 - Freiwillige kommunale Abgabe: gesetzlich mögliche, freiwillige kommunale Abgabe des Anlagenbetreibers gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG (dzt. 0,2 ct/kWh) über die gesamte Laufzeit der Anlage
- [Leitfaden erstellt durch den Marktgemeinderat Stamsried am 2. November 2022, angepasst am 15.11.2022, beschlossen am 13.12.2022 in den jeweiligen Sitzungen des Marktgemeinderates Stamsried. Der Leitfaden ist Bestandteil des Beschlusses.]

Der Gemeinderat hat hierzu den Bereich und das Planungskonzept im Vorgriff zur Beschlussfassung zur Bauleitplanung am 27.06.2023 auch in einem gesonderten Termin vor Ort besichtigt und beurteilt. Die Lage ist aus Sicht des Gemeinderats geeignet für die geplante Entwicklung eines Sondergebiets zur

Sonnenenergienutzung. Wesentliche Punkte sind die Einspeisemöglichkeit in entsprechender Dimension teils in räumlicher Angrenzung zur gepl. Anlage, teils in das Mittelspannungsnetz im Bereich Stamsried Glocknerhof und der Einhaltung der Vorgaben aus dem gemeindlichen Leitfadens bezüglich Größe, rahmender Grün- und Abstandsflächen von 10 m oder mehr, dem Abstand zu Ortslagen (nur in räumlicher Nähe zu den Anwesen der Grundstückseigner / Vorhabenträger) und die nicht weiträumige Einsehbarkeit.

Die gepl. Entwicklung eines Sondergebiets zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, behindert nicht weitere Entwicklungen im Gemeindegebiet. Sie steht auch nicht im Konflikt mit übergeordneten Planungen und Vorgaben.

Beurteilung gegenüber der näheren Umgebung

Die gewählte Lage bei Schnepfenried liegt an einer leicht südostexponierten Hanglage und ist nicht weiträumig wirksam auf das Landschaftsbild. Man sieht den Bereich lediglich von der Gemeindeverbindungsstraße kommend aus Richtung Strahlfeld in einem kurzen Abschnitt ein bis dann wegen der gehölzbestandenen Böschungen zur Gemeindeverbindungsstraße im belaubten Zustand keine Sicht auf das Plangebiet mehr möglich ist bzw. umgekehrt von Friedersried kommend betrachtet nur in dem kurzen Abschnitt nach den Hecken an der Gemeindeverbindungsstraße. Um den Blick auf die Anlage weiter zu reduzieren und damit die Anlage besser ins Landschaftsbild einzubinden werden Heckenpflanzungen begleitend zur Gemeindeverbindungsstraße eingeplant. Südlich schließen die Anwesen Schnepfenried 1 und 2 bzw. Friedersried 32 an, die den Vorhabenträgern/Familien der Vorhabenträger gehören, die hier eine Freiflächenphotovoltaikanlage entwickeln wollen.

Ein Teil der Gesamtleistung der geplanten Solaranlagen kann gleich in den anschließenden Trafo auf Flurnr. 145 Gemarkung Friedersried eingespeist werden, der größere Teil kann in die Trafostation Glocknerhof Stamsried eingespeist werden, wobei dorthin eine Bündelung mit einem Leitungsbau der Digitale Infrastruktur Landkreis Cham möglich ist.

Die Flächen weiter nördlich sind in einer größeren ackerbaulich genutzten, offenen Lage stärker einsehbar z. B. auch aus Friedersried bzw. dem höher liegenden Thanried. Ein näheres bzw. direktes Heranrücken an die Hofstelle Schnepfenried 1 und 2 Flurnr. 167 m. 166 bzw. Bebauung Friedersried 32 auf Flurnr. 143 nicht gewünscht im Hinblick auf die weitere betriebliche Entwicklung und zum anderen die Wohnnutzung und auch im Hinblick auf das Thema Blendung. Auch wird das Grundstück 166 dort schmaler und es müssten größere Abstände zum Wald berücksichtigt werden, so dass hier dann eher mehr Fläche beansprucht würde. Auf Flurnr. 114 kann so auch die nördliche Spitze mitgenutzt werden, die für eine landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der Form weniger gut geeignet ist als die verbleibende Teilfläche im Süden.

Durch die extensive Wiesenentwicklung auch in der eingezäunten Anlage und nicht nur außen in Verbindung mit einer Eingrünung und Schaffung des Ausgleichs, kann insgesamt eine größere zusammenhängende extensive Fläche mit verschiedenen Lebensraumstrukturen und Landschafts-elementen entstehen.

Durch die Entwicklung des Sondergebiets mit entsprechender Förderung extensiver Strukturen wie Hecken, Einzelgehölze, Säume und extensiver Wiesenfläche wird auch dem Ziel des Praxis-Leitfadens für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen Rechnung getragen. Außerdem stellt die Schaffung der extensiven Flächen eine gute Übergangszone/ Ergänzung zu den anschließenden großflächigen, naturnahen Waldflächen (= landschaftlichen Vorbehaltsgebiets (23) Rodinger und Neubauer Forst) dar.

Beurteilung auf Gemeindegebietsebene

Eine detaillierte Prüfung von Alternativen ist für das Gemeindegebiet insgesamt nicht konkret möglich, da ein wesentlicher Faktor für die Entwicklung eines Sondergebiets nach § 11 (2) BauNVO mit Zweckbestimmung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie nicht bekannt ist ohne eine vorherige Netzanfrage bzw. Einspeisezusage.

Denn wenn z.B. eine entsprechende Netzeinspeisung nicht in räumlicher Nähe in geeigneter Dimension vorliegt, fehlt die wesentliche Komponente, um dies entsprechend wirtschaftlich und entsprechend der Ziele des gemeindlichen Leitfadens PV dazu umzusetzen. Insofern ist eine Einzelfallbeurteilung nach Vorliegen einer Einspeisezusage anzustreben, wie auch im gemeindlichen Leitfadens zur Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom 13.12.2022 festgehalten.

Grundsätzlich wären unter den Vorgaben des EEG im Gemeindegebiet von Stamsried landwirtschaftliche Nutzflächen im benachteiligten Gebiet, das sich über die ganze Gemeinde erstreckt, möglich.

Die anderen möglichen Standorte bzw. sogenannten vorbelasteten Bereichen wie Anlagen auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden bzw. zutreffend.

Grundsätzlich gilt für alle Bereiche, dass diese im Landschaftsschutzgebiet liegen, zumal nur die Ortslagen mit engerem Umgriff aus dem LSG ausgenommen sind und nach dem gemeindlichen Leitfadens zur PV-Entwicklung ein entsprechender Abstand zu Siedlungen (mit mind. 200 bis 300 m) zu halten ist.

Ganze Teile des Gemeindegebiets fallen aus, weil dort Waldflächen stocken (wie Kürnberg, Kettenberg, Sattelberg, Hilpersrieder Berg, Elendholz, Bannholz, Schlott, Riedbühl, Schwarzhof, Steigholz, Hofholz,

Höfenberg, Mitterholz, Bibersholz, Lindenholz, Die Hart) . Der engere Umgriff um Stamsried ist im Hinblick auf eine Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen als weniger günstig zu beurteilen wegen der Ortslage und Wohnbebauung des Hauptorts mit entsprechender Einsehbarkeit und auch dem hier vorhandenen Schwerpunkt an Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Bereich Schlosspark/Naturbad, sonstige Freizeiteinrichtungen wie Erlebnispfad, Kneippbecken, Barfusspfad usw., Ferienhausanlagen/Feriendörfer, Sportgelände, Obstlehrpfad, Ortszentrum, den ausgewiesenen überörtlichen Rad- und Wanderwegen, der Ruine Kürnbürg usw.). Auch Lagen in Kuppenbereichen sind wegen ihrer weiter reichenden Wirkungen auf das Landschaftsbild weniger geeignet wie z.B. Galgenberg, Hübel und weitere kleinere Hochpunkte. Auch Lagen entlang der frequentierten Straßen wie Staatsstraße St 2024, Kreisstraßen CHA 14 bzw. 31 sind wegen der meist stärkeren bzw. weiteren Einsehbarkeit weniger günstig zu beurteilen als andere Bereiche mit reinen Ortsstraßen bzw. Flurwegen, wo die Wirkung auf das Landschaftsbild aufgrund der geringeren Nutzung auch meist weniger gravierend ist. Allerdings gilt es hierbei auch aufgrund der Bedeutung als Erholungsregion zumindest das überörtliche Wander- und Radwegenetz zu berücksichtigen. Andere Teilflächen des Gemeindegebiets sind durch Gewässer, Weiher und Feuchtfelder geprägt und teils auch im Rahmen der Biotopkartierung erfasst und somit auch zu erhalten bzw. entsprechend zu entwickeln und freizuhalten von einer Nutzung als PV- Anlage.

Prinzipiell geeignet sind laut MS v. 10.12.2021 auch Lagen, die durch technische Strukturen wie z.B. eine 110 kV- Leitung geprägt sind. Im Gemeindegebiet verläuft eine 110 kV- Leitung von Nord nach Süd im westlichen Teil durch vorbei an Großenzenried im Norden und Aspach, Saalhof im Süden. Für den Bereich bei Saalhof wurde die Entwicklung eines Sondergebiets zur Errichtung eines Solarparks. Hierzu läuft das Bauleitplanungsverfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Saalhof“.

Auch ist anzustreben im Hinblick auf die Sonnenenergienutzung, dass die Flächen möglichst in südliche Richtungen geneigt sind. Damit bleiben lediglich einige landwirtschaftlich genutzte Lagen in Bereichen abgerückt von den Ortslagen in Bereichen mit geringerer Siedlungsdichte mit potentieller Eignung, sofern eine Netzanbindung in räumlicher Nähe möglich ist und in denen keine gravierenden Konflikte aus naturschutzfachlicher Sicht zu befürchten sind.

Diese sind dann im Einzelfall näher zu beurteilen, wie auch im „Leitfaden zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem Gebiet der Marktgemeinde Stamsried“ v. 13.12.2022 erörtert.

Hierzu hat sich der Gemeinderat mit 5 Anträgen befasst, wobei bei 2 Standorte (Diebersried und Hitzelsberg-Süd) eine Planung in die Befreiungslage im Hinblick auf das LSG nicht in Aussicht gestellt wird. Die Planung/Entwicklung des Solarparks Hitzelsberg ist erfolgt. Die Anlage ist bereits in Betrieb genommen. Die Bauleitplanungen zum Sondergebiet in Saalhof waren bereits in der ersten Auslegung. Mit der vorliegenden Planung soll die Entwicklung zum Sondergebiet im Bereich Schnepfenried unterstützt werden.

Die geplante Entwicklung hier in der mit Deckblatt 9 zum Flächennutzungsplan eingeplanten Lage bei Schnepfenried ist aus gemeindlicher Sicht geeignet für die Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen bei Berücksichtigung eingriffsminimierender Maßnahmen und auch entsprechend der Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Cham prinzipiell möglich. Die Markt Stamsried unterstützt damit aktiv die Förderung alternativer Energien, wie sie auch von Seiten des Staates über das Erneuerbare -Energien- Gesetz (EEG) gewünscht und gefördert werden und ist hier auch bereit entsprechend der gegebenen Voraussetzungen (Sonneneinstrahlung, potentiell geeignete Standorte nach EEG) einen weiteren Beitrag zu leisten.

6. Begründung entsprechend § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB bzw. § 1 Abs. 3 Satz 5:

Mit der Änderung des BauGB 2013 wurde die Begründungspflicht für die Inanspruchnahme landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen mit aufgenommen.

Der hier überplante Bereich für das geplante Sondergebiet besitzt insgesamt Ackerstatus und war bisher landwirtschaftlich überwiegend als Acker teilweise als Wechselgrünland genutzt. Entsprechend der Vorgaben des derzeit gültigen EEG ist eine Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen nur auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bzw. mit der Änderung seit 2017 nach der Öffnung der Flächenkulisse auch in geringem Umfang Acker- und Grünland-flächen in benachteiligten Gebieten förderfähig. Im Gemeindegebiet von Stamsried sind von den prinzipiell möglichen Standorten nur Acker- und Grünlandflächen im benachteiligten Gebiet möglich. Die anderen möglichen Typen/ Lagen lt. EEG sind im Gemeindegebiet des Marktes Stamsried nicht vorhanden.

Dies bedingt schon eine Inanspruchnahme von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen für Freiflächen-photovoltaikanlagen aufgrund der Rahmenbedingungen des EEG.

Die Flächen gehen bei der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft verloren, zumal die Flächen nur zum geringen Teil versiegelt werden und ansonsten als extensive Wiese angesät und abgemäht bzw. beweidet werden können und auch sollen (auch aus Gründen des Naturschutzes und des Brandschutzes, bzw. als Futter für die Tierhaltung). Somit ist eine extensive Nutzung im Rahmen der Pflege als Extensivwiese bzw. ggfs. auch Weide innerhalb der Einzäunung- und in den rahmenden Grünflächen möglich.

Zudem stehen die Flächen nach einem Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Während der Nutzung für die Freiflächenphotovoltaik wird der Boden geschont (kein Dünge- und Spritzmitteleinsatz).

Bei der Auswahl der Flächen für Minimierungs- und Eingrünungsmaßnahmen werden agrarstrukturelle Belange ebenfalls mitberücksichtigt. Es wird hierfür die umgebende Fläche um das Sondergebiet genutzt, die Zäune sind nach innen gerückt, so dass die anschließenden Flächen/Nachbarflächen ungehindert nutzbar sind. Außerdem erfolgt die Bewirtschaftung im Rahmen der Pflege über den Eigentümer der Fläche bzw. örtliche Landwirte. Dies trägt sowohl land- und forstwirtschaftlichen als auch naturschutzfachlichen Belangen Rechnung.

7. Erschließung und Brandschutz/Hinweise bezüglich Leitungen

Die Erschließung erfolgt über die gemeindliche Straße (Gemeindeverbindungsstraße) Flurnr. 152 Gemarkung Friedersried. Ansonsten führt im Norden östl. der Gemeindeverbindungsstraße ein Flurweg (Flurnr. 146) bzw. im Nordwesten (Flurnr. 179) an das Sondergebiet heran.

Etwas südlich der Geltungsbereiche führen private Straßen zu den Anwesen.

Anschlüsse an das Trinkwasser- bzw. Abwassernetz sind nicht erforderlich. Die Stromeinspeisung an das Netz der Bayernwerk Netz GmbH ist möglich, zum einen gleich neben dem Sondergebiet in die Station vor Ort im Südosten auf Flurnr 145 und zum anderen im Bereich Stamsried Glocknerhof. Hierzu liegt bereits eine Einspeisezusage seitens der Bayernwerk Netz GmbH in der entsprechenden Größenordnung vor. Die Leitungsführung zum Einspeisepunkt beim Glocknerhof ist geplant in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb Digitale Infrastruktur Landkreis Cham (Cluster 6.2 Schnepfenried- Glocknerhof).

Am westlichen Rand des Plangebiets verläuft die Wasserleitung der Kreiswasserwerke (AZ DN 200) mit einem unterird. Wasserbehälter an der nordöstlichen Ecke des Grundstücks Flurnr. 166 Gemarkung Friedersried. Am östlichen Rand des Geltungsbereichs verläuft ein 20 kV- Leitung, die zur mit Trafostation auf Flurnr. 145 führt. Zu den beiden Leitungen sind entsprechende Schutzabstände in der Planung berücksichtigt.

Feuerwehren sind im Gemeindegebiet im nahen Friedersried (in ca. 0,7 km; zuständig für den beplanten Bereich) und im Hauptort Stamsried und in Diebersried, Hitzelsberg bzw. Großenzenried vorhanden. Die Hilfsfrist nach Art. 1.1 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes kann somit eingehalten werden aufgrund der Nähe der o.g. Feuerwehren.

Es sind keine höheren Gebäude vorhanden, so dass kein 2.Rettungsweg erforderlich ist.

Die Zufahrt ist über die gemeindliche Straße Flurnr. 152 Gemarkung Friedersried und die eingepflanzten, befestigten Zufahrten gegeben.

Zum Thema Brandschutz/ Feuerwehrwesen fand zur Entwicklung des Sondergebiets Solarpark Hitzelsberg am 05.05.2023 ein Ortstermin statt, an dem Kreisbrandrat Michael Stahl und der 1. Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Hitzelsberg neben Vertretern der Gemeinde, des Vorhabenträgers teilnahmen. Die besprochenen Vorgaben werden analog in die Planung für Schnepfenried übernommen. Die weiteren Details sollen direkt zwischen FFW Friedersried und den Vorhabenträgern geregelt werden wie Bereitstellung der CO²-Löscher (Anzahl, Lagerung) bzw. Übersichtsplan oder bezüglich der Schließungsanlage.

Da stromführende Anlagenteile nicht aus geringer Entfernung mit Wasservollstrahl gelöscht werden können, ist für gezielte Löschmaßnahmen in der Brandentstehungsphase u. a. mit dem Einsatz von Sonderlöschmittel (Kohlendioxid CO²) vor zu gehen. Vor Ort muss der Betreiber einen mindestens 30kg fahrbaren Kohlendioxid CO²- Löscher bereitstellen, der im Bedarfsfall auch für die Feuerwehr einzusetzen ist. Dies wird durch den Vorhabenträger/Betreiber der Anlage mit der örtlichen Feuerwehr konkret abgestimmt und durch den Betreiber der Feuerwehr zur Verfügung gestellt. Ein Löscher sollte am besten in der Nähe des Eingangstores platziert werden, der andere bei der FFW Friedersried.

Aufgrund dessen, dass die Anlage außerhalb der Bebauung errichtet wird und hierdurch nicht genau vorhergesehen werden kann, welchen möglichen Brandverlauf ein mögliches Feuer haben könnte, ist es aus fachlicher Sicht des Feuerwehrwesens sinnvoll, möglichst im Umkreis von 300 m eine Löschwasserversorgung am Besten in Form eines Überflurhydranten vorzuhalten, um ggf. auch die beträchtlichen Sachwerte, welche die PV-Anlage darstellt, schnell und effizient schützen zu können. In räumlicher Nähe zum geplanten Solarpark befinden sich bei Schnepfenried 3 Weiher, die zu Löschwasserzwecken genutzt werden können und ein Oberflurhydrant. Die Weiher liegen ca. 100 bis 150 m von der geplanten Solarparkfläche entfernt.

Eine Brandgefahr geht weniger von der Anlage, sondern von der darunter befindlichen Vegetation aus. Insofern ist auch aus Gründen des Brandschutzes hier eine entsprechende Pflege (Pfleagemahd oder extensive Beweidung) wie auch aus naturschutzfachlichen Gründen geplant und festgesetzt, um einer Brandentstehung von vornherein entgegen zu wirken.

8. weitere Hinweise

Hinweise zu Bodenschutz und Abfallrecht:

Bei der Planung des Solarparks ist vorgesehen, das Bodenmaterial in der Fläche zu belassen. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten auf der Fläche vor. Sollten im Zuge der geplanten Maßnahmen organoleptisch auffälliges Bodenmaterial, Abfälle Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen zu Tage treten, ist die Abteilung Bodenschutz- und Abfallrecht beim Landratsamt Cham unverzüglich zu informieren.

Hinweise bezüglich Leitungstrasse in den umlaufenden Flurwegen:

Es wird auf das "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 und auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3) mit den darin aufgeführten VDE-Bestimmungen hingewiesen.

9. Naturschutzrechtliche Belange: Eingriffsregelung und artenschutzrechtliche Aspekte

Die durchzuführende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Leitfaden v. 2003 mit aktueller Fortschreibung v. Dez. 2021) ist im Rahmen dieser Änderung durch Deckblatt Nr. 9 grundsätzlich anzuwenden. Es sind die aktuellen Hinweise des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zu „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ bei der Planung berücksichtigt. Da im vorliegenden Fall nicht alle auf S. 25 genannten zu berücksichtigenden Maßnahmen für eine Umsetzung ohne Ausgleichserfordernis umgesetzt werden können, ist hier die Eingriffsregelung entsprechend des Leitfadens von 2021 zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung und der MS vom 10.12.2021 durchzuführen. Die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich werden rahmend um die eingezäunten Solarparkflächen eingeplant.

Mit den im Deckblatt Nr. 9 zum Flächennutzungsplan eingetragenen „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ um die geplante Sondergebietsfläche (und den weiteren Maßnahmen in der Konkretisierung im Bebauungsplan im Gebiet) wird dem Grundsatz der Eingriffsminimierung und auch zum Ausgleich ausreichend Rechnung getragen werden. Zur Eingriffsvermeidung,-minimierung und ökologischen Gestaltung wurde die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Cham bereits in der Vorplanungsphase einbezogen auch für die weitere Konkretisierung im Bebauungs- und Grünordnungsplan.

Laut Leitfaden von 2021 zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist die Fläche/ Maßnahme nach Beurteilung der bisherigen Nutzung im Ackerstatus (als Acker bzw. Wechselgrünland) als Lebensraum mit geringer Bedeutung einzustufen. Für die sog. „Eingriffsschwere“ wird nach den vorgenannten ministeriellen Hinweisen und des neuen Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung v. 2021 die GRZ -hier mit der eingezäunten Fläche als maßgebend für die GRZ- Berechnung- angesetzt. Bei Flächen m. geringer oder mittlere Wertigkeit im Ausgangszustand gilt der Wert der GRZ als Beeinträchtigungsfaktor. Die Ausgleichsflächen werden hier rahmend um die geplanten Sondergebietsflächen in entsprechender Dimension eingeplant. Die detaillierte Beurteilung/ Berechnung ist in den Unterlagen zur vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanung beigefügt, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

Es werden eingriffsminimierende Maßnahmen sowohl in der eingezäunten Anlage (Ansaat mit Regiosaatgut und entsprechender Pflege) als auch darum herum vorgesehen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich vorwiegend durch Ergänzung von Hecken und Säumen, Einzelbäume v.a. Obst/Wildobst und Extensivwiesenbereichen in einer größeren zusammenhängenden Fläche. Dies trägt auch und dem aktualisierten Leitfaden zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung und auch der Einbindung in die Landschaft ausreichend Rechnung.

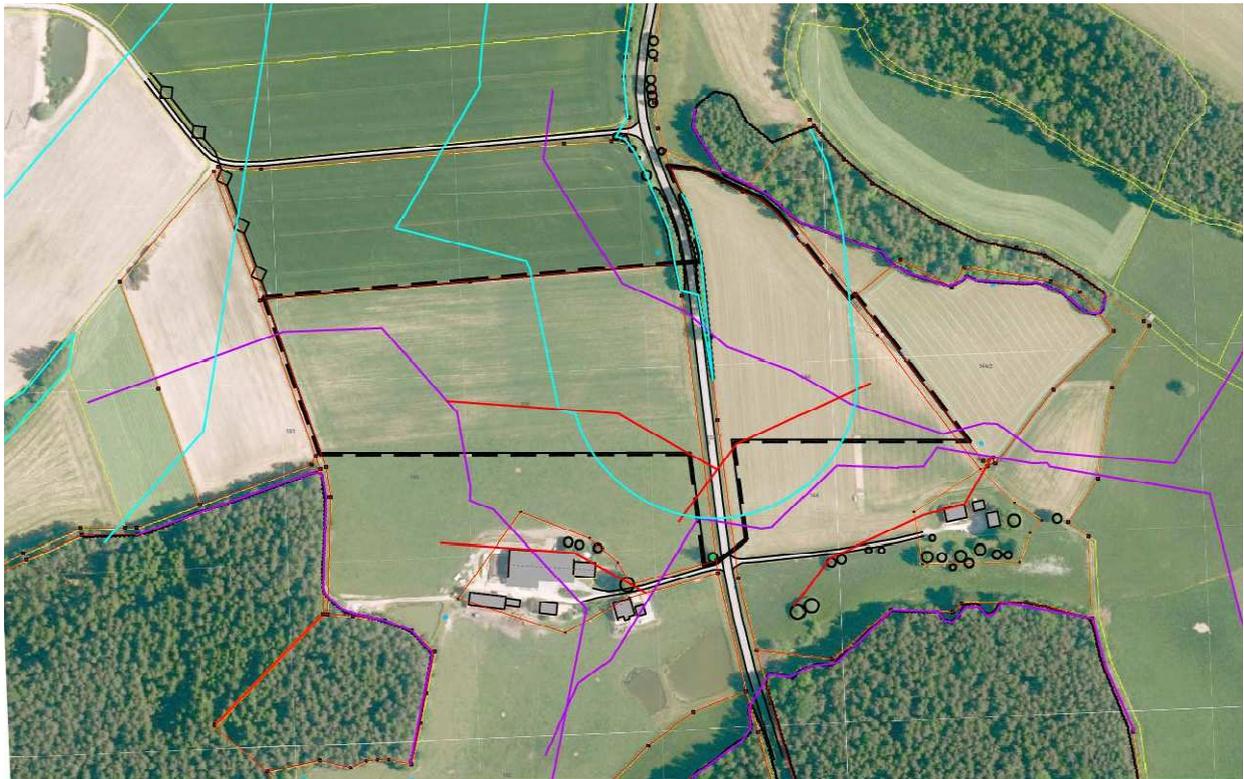
Die Planung betrifft bisher landwirtschaftlich im Ackerstatus als Acker genutzte Flächen, die abwechselnd als Acker, Grünland, Klee gras bewirtschaftet sind. Diese sind artenschutzfachlich potentiell als Lebensraum für Feldbrüter relevant, die relativ offene Lagen bevorzugen. Der beplante Bereich liegt außerhalb der Feldvogel- und Wiesenbrüterkulisse (FinView LfU Bayern). Das Planungsgebiet liegt ca. 5 km von der Regentaläue entfernt, die insbesondere als Lebensraum für Wiesenbrüter wie den Kiebitz gut geeignet ist. Die Lage bei

Schnepfenried ist durch große, zwischenliegende Waldflächen vom Regental abgetrennt bis auf eine relativ schmale Verbindung über das Tal des Hiltenbachs, weist auch keine Feuchtfelder in Wiesen/Äckern o.ä. mehr auf, abgesehen von der Kammerung/ Sichteinschränkungen durch Gehölzstrukturen und Bebauung, so dass in diesem Bereich keine Vorkommen zu erwarten sind.

Für Feldbrüter wie die Feldlerche sind relativ offene Landschaftsbereiche relevant mit landwirtschaftlichen Nutzflächen bzw. offenen Brachflächen für Vorkommen und auch der Zustand der Flächen zum Zeitpunkt der Brutzeit relevant für eine mögliche Brut. (landwirtschaftliche Nutzflächen z.B. mit Getreide bzw. offene Brachflächen/Randstreifen sind günstig).

Größere offene Flächen finden sich hier insbesondere weiter nördlich im Bereich Richtung Friedersried, Raubersried, Thanried und Richtung Stamsried bzw. südöstlich im Bereich bei Asbach, Hitzelsberg, Freundelsdorf, Stamsried.

Der hier als Solarpark geplante Bereich bei Schnepfenried ist umgeben von teils größeren Waldflächen, an der Gemeindeverbindungsstraße von einer zusammenhängenden Heckenstruktur und der Bebauung durch die Anwesen Schnepfenried 1 und 2 bzw. Friedersried 32, wozu die Feldlerche mit Ihren Brutplätzen größere Abstände (von ca. 100 m) einhält. Hierzu ist nachfolgend eine Karte eingefügt, in der der Geltungsbereich und Abstandszonen von 100 m über dem Luftbild eingetragen sind.



Karte mit Eintragung von Abstandszonen mit 100 m zu

— Waldflächen — Hecken/ zusammenhängende Gehölzstrukturen — Bebauung

Der größte Teil der beplanten Flächen liegt innerhalb der Abstandszonen zu Waldflächen, Hecken und den Anwesen und ist damit nicht interessant/ geeignet für Feldbrüter. Lediglich der nordöstliche Teil liegt außerhalb der 100 m Zonen und offener.

Dann spielt auch die Nutzung der Fläche selbst eine wesentliche Rolle für eine Eignung als Brutplatz.

Die Fläche hier auf Flurnr. 166 Gemarkung Friedersried wird aktuell seit 2023 für 5 Jahre als Grünland im Ackerstatus genutzt. Die Fläche ist damit vom Bewuchs her schon dichter und weniger geeignet als Brutplatz (der bevorzugt in lückigen Bereichen angelegt wird). Außerdem wird die Fläche bereits sehr früh gemäht (und siliert) bzw. mit Kühen beweidet, so dass hier auch im Frühjahr zur Brutzeit weder eine entsprechende Deckung noch die Ruhe herrscht, die für eine Brut wichtig sind.

Somit sind keine Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Die Einschätzung bezüglich Artenschutz wird bestätigt durch den Anwohner/ Vorhabenträger Herrn Spagl, der Mitglied im LBV ist und sich dort engagiert und auch vertraut ist mit unserer heimischen Vogelwelt und hier auch schon seit der Kindheit lebt. Herr Spagl hat dazu geäußert, dass er die letzten Lerchen, die zu Kinderzeiten noch häufig zu hören waren, vor mindestens 15 Jahren im räumlichen Umfeld nicht mehr gesehen bzw.

gehört hat. Noch weiter zurückliegend bis zuletzt vor ca. 30 Jahren waren auch vereinzelt mal Kiebitz-vorkommen zu verzeichnen. Von einer worst case Abschätzung wird auch aus diesen Gründen abgesehen. Falls diese Einschätzung und Beobachtung aus den Vorjahren aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht ausreicht, wird gegebenenfalls eine Erfassung im Frühjahr 2025 vorgenommen.

Die Fläche ist wie der Großteil des Gemeindegebiets außerhalb der Ortslagen Teil des Landschaftsschutz-gebiets LSG-00579.01 Oberer Bayerischer Wald. Hierzu wird die Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebiets für den Bereich des geplanten Solarparks beantragt.

10. Umweltbericht

Der laut § 2a BauGB erforderliche Umweltbericht ist als Teil II der Begründung angefügt. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit der geplanten Sondergebietsentwicklung keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden sind.

Wallersdorf, den 18.11.2024

Markt Stamsried, 18.11.2024



Planungsleiter Inge Häber
Landschaftsarchitektin, Wallersdorf

1.Bgm. Herbert Bauer
Markt Stamsried

DECKBLATT NR. 9

zum Flächennutzungsplan

Markt Stamsried

Landkreis Cham

Regierungsbezirk: Oberpfalz

Teil II der Begründung: Umweltbericht (vgl. § 2a BauGB)

Hinweis: Parallel zu dieser Änderung erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Schnepfenried“, auf die hier mit verwiesen wird. Hier erfolgt eine weitere Ergänzung mit detaillierteren Ausführungen.

1. Einleitung

1a Kurzdarstellung der Ziele u. Inhalte der Änderung des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplan

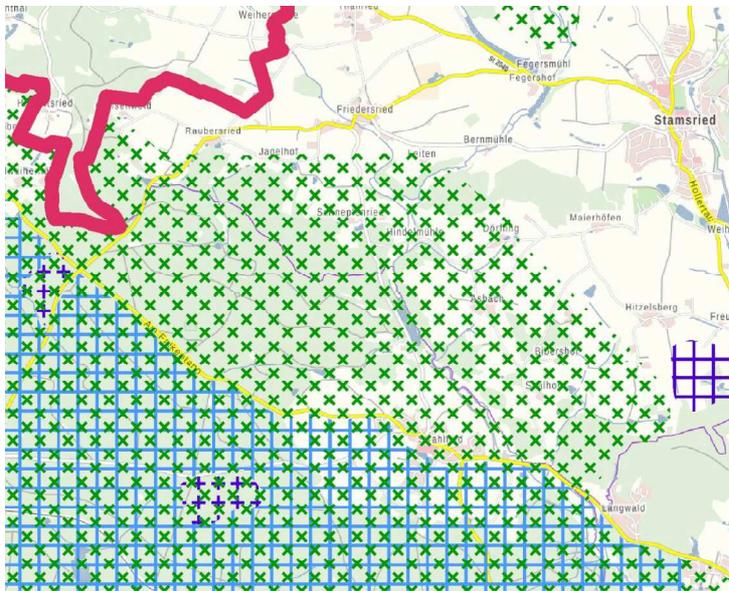
Um die Nutzung der Sonnenenergie durch Errichtung einer weiteren Freiflächenphotovoltaikanlage im Gemeindegebiet von Stamsried zu ermöglichen, soll auf Teilflächen von Flurnummern 166, 144 und 144/1 jeweils Gemarkung Friedersried ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauGB für die Nutzung als Sondergebiet zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien kurz: „SO Solar“ ausgewiesen werden. Die eingezäunten Sondergebietsflächen für die Solaranlagen umfasst dabei ca. 4,19 ha. Die Flächen im Umgriff werden im Flächennutzungsplan als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB“ eingetragen auf insgesamt 1,28 ha Fläche. Dies ist geplant auf einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzfläche im sogenannten „benachteiligten Gebiet“. Der Bereich ist bisher im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

1b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entsprechend § 1 a Abs. 3 BauGB ist im Zuge der vorliegenden Planung gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft- ergänzte Fassung 2003“ bzw. der Aktualisierung v. Dez. 2021 anzuwenden. Speziell zur geplanten Sondergebietsentwicklung sind die aktuellen Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 zur „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“ sind bei der Planung zu beachten.

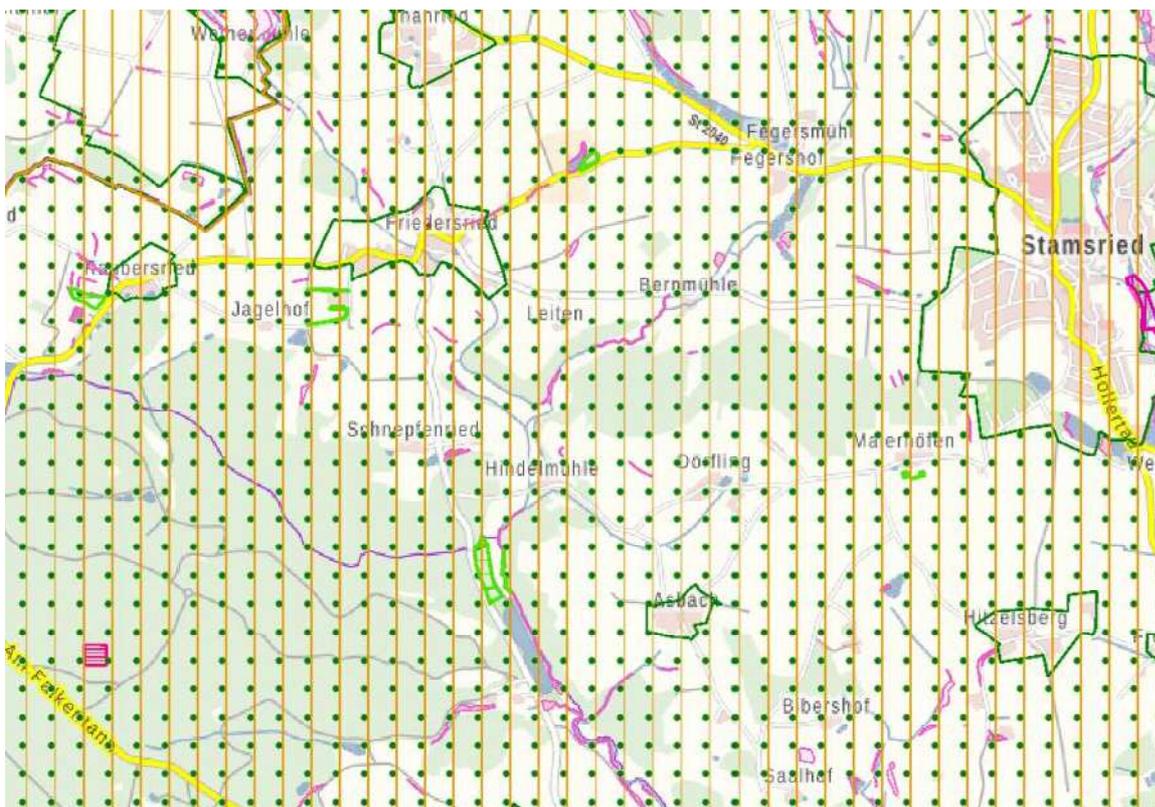
Das Landesentwicklungsprogramm Bayern und das EEG sehen die Förderung erneuerbarer Energien vor.

Für den hier speziell beplanten Bereich sind im Regionalplan der Region 11 keine spezifischen Festsetzungen enthalten bis auf das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. (23) Rodinger und Neubauer Forst. Vgl. nachfolgender Auszug aus dem Regionalplan der Region 11 Regensburg



Auszug aus dem Regionalplan

Im von der Planung betroffenen Bereich des Gemeindegebiets sind außer dem Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 Oberer Bayerischer Wald, das die Gemeinde und den Landkreis überzieht, keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (wie Naturschutz-, FFH- oder SPA- Gebiet usw.) bzw. als Überschwemmungsgebiet oder zum Grundwasserschutz, o.ä. ausgewiesen. Kartierte Biotope nach Biotopkartierung Bayern sind ebenfalls nicht betroffen bzw. beeinträchtigt durch die Planung vgl. dazu nachfolgende Karte.



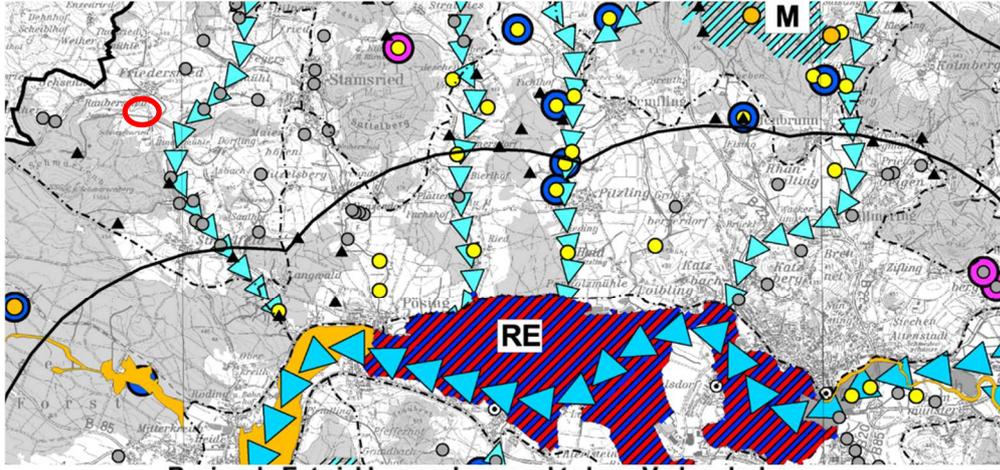
Auszug aus Bayernatlas mit Abgrenzung LSG, Eintrag Biotopkartierung und Ökoflächenkataster

Für das Plangebiet wird in Vorabklärung mit dem Landratsamt Cham Untere Naturschutzbehörde eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung beantragt, vgl. dazu weitere Ausführungen in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Cham (März 1999) sind für den beplanten Bereich keine spezifischen Entwicklungsziele formuliert.

Über den Karten ist m. roten Kringeln ca. die Lage des Plangebiets gekennzeichnet

ABSP Lkrs. Cham Zielkarte Gewässer

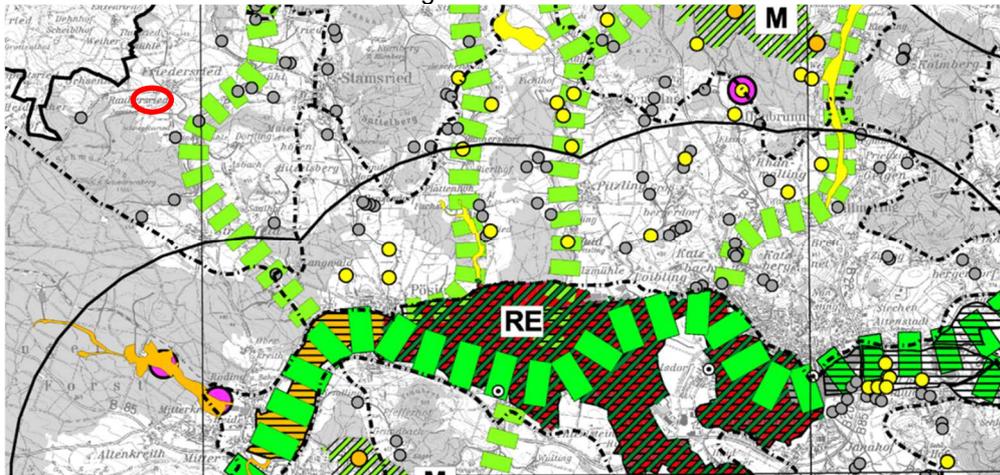


Regionale Entwicklungsschwerpunkte bzw. Verbundachsen



Erhalt naturnaher und Renaturierung begradigter bzw. verbauter Gewässerabschnitte, Wiederherstellung einer ausreichenden Wasserqualität (mindestens Güteklasse II, in Mittel- und Oberläufen I-II oder I)

ABSP Lkrs. Cham Zielkarte Feuchtgebiete



Regionale Entwicklungsschwerpunkte bzw. Verbundachsen

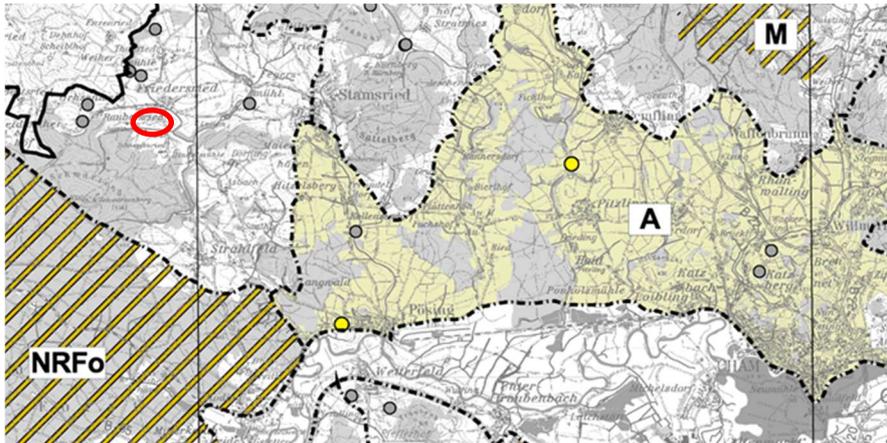


Erhalt und Optimierung vorhandener Biotopflächen, Neuschaffung von Trittsteinbiotopen in Bereichen mit geringer Biotopdichte



Erhalt und Optimierung örtlich bedeutsamer Lebensräume

ABSP Lkrs. Cham Zielkarte Trockenstandorte





Regionale Entwicklungsschwerpunkte bzw. Verbundachsen

NRFo

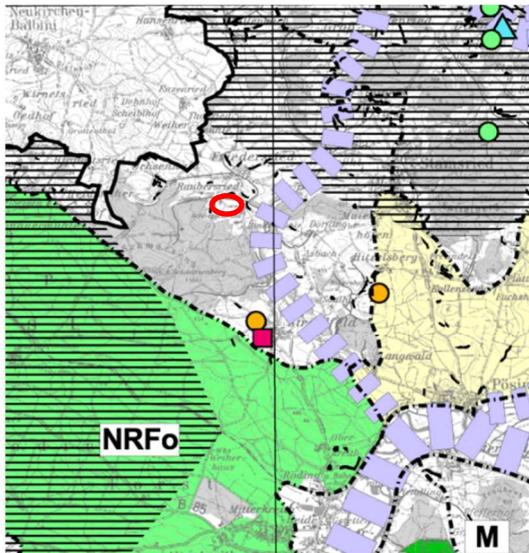
Neubäuer- und Rodinger Forst;
Förderung, Optimierung und Neuschaffung von Mager- und Trockenstandorten
an Bestandsrändern und inneren Grenzlinien; vgl. Abschn. 4.8

Weitere Gebiete für die Wiederherstellung eines für Mager- und Trockenstandorte typischen Arten- und Lebensraumspektrums

A

Erhöhung des Lebensraum- und Strukturangebotes in ausgeräumten Gebieten
des Landkreises z.B. durch Neuschaffung von Hecken, Feldgehölzen, mageren
Ranken und Rainen, Steinriegeln u.a. Kleinstrukturen bevorzugt im Anschluß an
vorhandene (Rest-)Bestände entsprechender Biotoptypen

ABSP Lkrs. Cham Zielkarte Wälder und Gehölze



A. Erhalt und Optimierung naturschutzfachlich bedeutsamer Wälder und sonstiger Gehölze

NRFo

Neubäuer und Rodinger Forst:
Förderung naturschutzfachlich bedeutsamer Kiefernwaldgesellschaften (z. B.
flechtenreiche Weißmoos-Kiefernwälder), sowie vorrangiger Erhalt, Förderung und
Aufbau naturnaher Waldgesellschaften im Umgriff von Teichen, Weihern sowie
entlang von Bächen



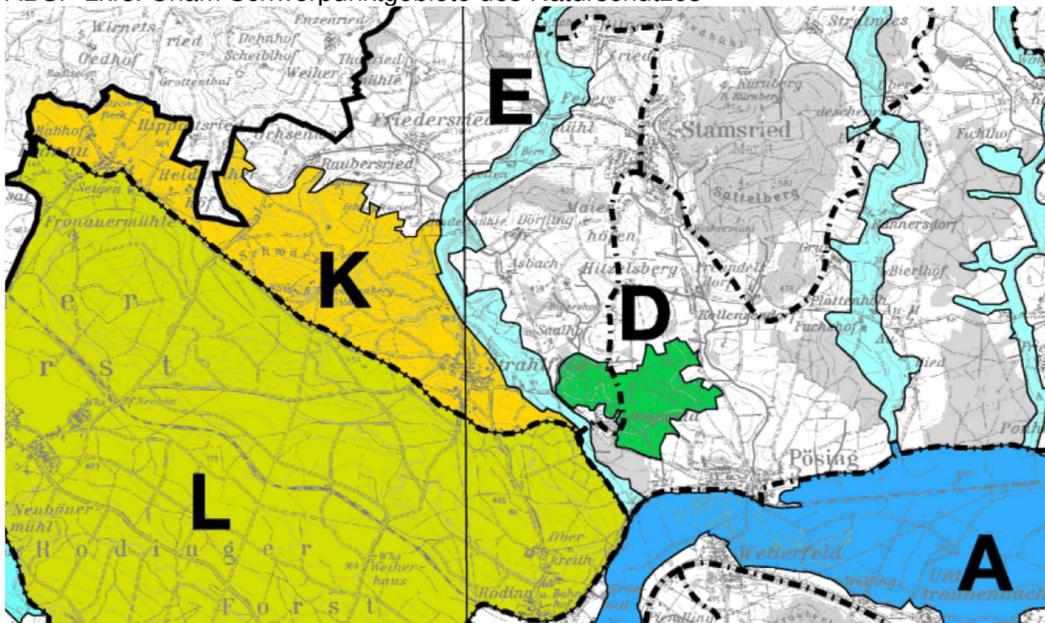
Schwerpunkte der Schwarzstorchbeobachtungen im Landkreis (n. Mitt. der NatSch-
Behörden; aus Artenschutzgründen keine nähere Lokalisierung der Horstplätze):

- Abstimmung der Waldbewirtschaftung mit den spezifischen Lebensraumansprüchen
- Offenhaltung von grünlandgenutzten Waldlichtungen und Bachtälern (auch in den
angrenzenden Offenlandzonen) als bevorzugte Nahrungsgründe
- Vermeidung weiterer Zerschneidungen von Waldkomplexen durch Verkehrswege sowie
weiterer potentieller Störquellen (Wanderwege, Loipen, Grenzübergänge etc.)



Erhalt und Optimierung lokal bedeutsamer Hecken, Gebüsche, Feldgehölze und
Kleinstrukturen als Lebensräume und Trittsteinbiotope in der Kulturlandschaft

ABSP Lkrs. Cham Schwerpunktgebiete des Naturschutzes



Der geplante Bereich gehört zum „Cham-Further Hügelland“ und liegt außerhalb der Schwerpunktgebiete des Naturschutzes und auch außerhalb der Wiesenbrüter- bzw. Feldbrüterkulisse (im Finview).

Flächennutzungsplan der Markt Stamsried

Der überplante Bereich ist bisher im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche eingetragen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2a Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Der Änderungsbereich liegt im südwestlichen Teil des Gemeindegebiets von Stamsried im Bereich einer landwirtschaftlich genutzten Lage bei Schnepfenried. Diese ist im Süden von einer größeren zusammenhängenden Waldfläche eingefasst. Das gepl. Sondergebiet ist bisher landwirtschaftlich im Ackerstatus genutzt und derzeit teilweise als Wechselgrünland genutzt. Das Sondergebiet soll beidseits der Gemeindeverbindungsstraße entwickelt werden.

Arten und Lebensräume: Es sind hier auf der Planungsfläche keine wertvollen, seltenen Lebensräume vorhanden und keine Artvorkommen erfasst in der ASK, welche ggfs. durch die Planung beeinträchtigt werden könnten.

Der Bereich ist nicht Teil der Feldvogelkulisse (diese liegen bei Pöding im Anschluss an die Wiesenbrütergebiete und bei Pemfling). Aufgrund der Ausgangssituation könnten potentiell Feldbrüter wie Feldlerche betroffen sein. Aufgrund der Nähe der Waldflächen, Hecken entlang der Gemeindeverbindungsstraße und bzw. den Anwesen, zu denen die Feldlerche größere Abstände hält, ist das Plangebiet hier auf dem Großteil der Fläche nicht geeignet. Aufgrund der aktuellen Nutzung in dem Bereich- seit 2023 für 5 Jahre als Grünland festgelegt (im Ackerstatus) und der damit dichten Vegetation bzw. der frühen Mahd oder Beweidung, die eine Beunruhigung und fehlende Deckung während der Brutzeit mit sich bringt, sind hier auch aktuell keine Brutvorkommen zu erwarten (siehe dazu auch Ausführungen unter Punkt 9. der Begründung).

Geschützte Gebiete: Es sind keine naturschutzrechtlich geschützten, ökologisch bedeutsamen oder besonders sensiblen Bereiche wie FFH- oder SPA-Gebiete, Naturschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete laut Regionalplan oder sonstige geschützte Bereiche wie Gewässer, Bachtäler, Überschwemmungsbereiche, Wasserschutzgebiete, Schutzwälder, ausgewiesene Bau-/Bodendenkmäler o.ä. im Planungsgebiet bzw. in räumlicher Angrenzung. Das Plangebiet ist Teil des Landschaftsschutzgebiets LSG-00579.01 Oberer Bayerischer Wald, das die Gemeinde und den Landkreis überzieht. Hierzu wird in Vorabklärung mit dem Landratsamt Cham Untere Naturschutzbehörde eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung beantragt.

Boden/ Fläche:

Es handelt sich um Böden mittlerer Ertragsfähigkeit (Ackerzahlen von ca. 41-45).

Auf der bepl. Fläche ist überwiegend mit 748 Vorherrschend Pseudogley, gering verbreitet Braunerde-Pseudogley aus skelettführendem (Kryo-)Lehm bis Ton (Granit oder Gneis)“ angegeben. Das Plangebiet ist bisher im Ackerstatus genutzt (teils mit Wechselgrünland/ Klee gras bzw. als Acker). Umgebend befinden sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen, Waldflächen und Flurwege.

Der beplante Bereich umfasst insgesamt ca. 5,78 ha, wovon ca. 4,19 ha als eingezäunter Solarpark entwickelt werden sollen. Ca. 1,28 ha werden als rahmende Grün- und Ausgleichsflächen eingepant

Gewässer/Wasserhaushalt: Gewässer sind im Geltungsbereich und in räumlicher Angrenzung nicht vorhanden. Ca. 100 m weiter östlich schließt der Hilltenbach an. Bei Schnepfenried liegen südlich der Anwesen 3 Weiher. Oberflächenwasser kann in der Fläche versickern/verdunsten. Das Gelände ist leicht nach Südosten geneigt. Es handelt sich um eine Lage mit größerer Grundwasserüberdeckung. Das Grundwasserschutzgebiet außerhalb der Gemeinde bei Pösing/Strahlfeld ist deutlich abgerückt vom Plangebiet und nicht durch die Planung betroffen.

Klima: Der beplante Bereich ist ohne besondere Bedeutung bezüglich des Klimas (kein Kaltluftabflussgebiet o.ä.). Es handelt sich hier um eine gut durchlüftete Lage. Ansonsten schließt weiter südlich ein größerflächiges, zusammenhängendes Waldgebiet an, das auch klimatisch bedeutsam ist.

Landschaftsbild u. Erholung

Der beplante Bereich ist aufgrund der Lage wenig weiträumig auf das Landschaftsbild wirksam. Die Lage ist nun in einem kurzen Abschnitt von der Gemeindeverbindungsstraße von Friedersried Richtung Strahlfeld bzw. umgekehrt einsehbar. Es liegt außerhalb der Schwerpunktgebiete der Gemeinde bzw. des Landkreises für Freizeit und Erholung. Diese liegen im Gemeindegebiet v.a. im Bereich um Stamsried bzw. hier ihn der Nähe bei den Waldflächen um die Ruine Schwärzenberg. Überörtliche Wander- und Radwege liegen in größerer Entfernung zur beplanten Fläche bzw. ohne Sichtbeziehung. Der Bereich ist lediglich zum Spaziergehen für die örtliche Bevölkerung interessant.

Kultur- und Sachgüter/ Denkmäler Boden- oder Baudenkmäler sind nicht ausgewiesen bzw. betroffen in der Lage.

Entfernung zu schutzbedürftigen Nutzungen

Ortschaften wie Friedersried sind weiter entfernt (ca. 0,6 km), lediglich die Anwesen der Vorhabenträger liegen in räumlicher Nähe und zwar Schnepfenried 1 und 2 (auf Flurnr. 167 bzw 166) ca. 80 bzw. 107 m und Friedersried 32 (auf Flurnr. 143) ca. 55 m entfernt von der gepl. eingezäunten Solaranlage.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei **Nichtdurchführung der Planung** ändert sich gegenüber dem Ist- Zustand bezüglich der Nutzung wenig, die Flächen blieben als Acker genutzt. Die Fläche würde als Acker ggfs. mit entsprechenden Spritz- und Düngemiteleinsatz genutzt. Allerdings könnte dann die angestrebte Förderung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung entsprechend der Zielsetzung der Regierung und des EEG - hier speziell die Nutzung der Sonnenenergie in Form einer Freianlage - nicht erfolgen.

2b Entwicklungsprognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Ausweisung eines Sondergebiets bereitet den Schritt zu einer Veränderung zwar vor, allerdings wird er erst mit der nächsten Planungsebene des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans konkreter planerisch festgelegt und später umgesetzt.

Durch die geplante neue Nutzung – die in der vorliegenden Planung als Sondergebiet eingeplant ist, wird eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche durch eine neue Nutzung beansprucht und damit - zumindest vorübergehend für die eingepl. Laufzeit der Freiflächenphotovoltaikanlage - der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen (ca. 25 Jahre bis ca. 35 Jahre). Teilflächen bleiben weiterhin allerdings als extensive Wiese innerhalb der eingezäunten Anlage landwirtschaftlich nutzbar, auch während der Laufzeit der Anlage. Umgebende Gehölzflächen bleiben erhalten. Die Fläche steht nach Ende der Sondergebietsnutzung wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Beurteilung der Entwicklung im Hinblick auf die Schutzgüter

Artenschutzrechtliche Konflikte sind aufgrund der Ausgangssituation (umgeben von Waldflächen, Hecken und Anwesen im engeren Umfeld und der aktuellen Nutzung und der erfassten Artvorkommen in der ASK im räumlichen Umfeld nicht zu erwarten, zumal schon in den letzten 15 Jahren keine Feldlerchen mehr im Gebiet beobachtet wurden.

Im Hinblick auf das **Schutzgut Tiere und Pflanzen** bzw. Lebensräume/Biotopvernetzung, ergeben sich durch die größere zusammenhängende extensiv genutzte Fläche mit extensiven Wiesen (in und um die gepl.

Anlage), Obst-/Wildobst, Einzelbäumen und Hecken mit Säumen durch die Änderung gegenüber dem Ist-Zustand durch die Planung deutliche Aufwertungen, sowohl durch die flächige Entwicklung extensiver Lebensräume als auch bezüglich der Strukturvielfalt. Dies ist auch im Hinblick auf die anschließenden Waldflächen/ das landschaftliche Vorbehaltsgebiet eher positiv und als Ergänzung m. extensiven Strukturen zu werten.

Der **Boden** bleibt erhalten bzw. geschont durch dauernde Bodenbedeckung und ohne Dünge- und Spritzmitteleinsatz.

Die Durchlässigkeit bleibt bezüglich des **Wasserhaushalts. Gewässer** werden nicht betroffen durch die Planung. Die Gründungen der Solaranlage reichen nicht ins Grundwasser, das Grundwasser wird nicht beeinträchtigt. Das Oberflächenwasser kann von den Modultischen und durch die Zwischenräume zwischen den Platten gleich wieder abfließen und versickern/verdunsten in den zusammenhängenden Extensivwiesenbereichen in und um die Anlage, so dass es zu keinen gravierenden Abflussverschärfungen kommt. Bei der Konkretisierung im Rahmen des Bebauungs- und Grünordnungsplans wird darauf geachtet, dass Zinkeinträge durch die verwendeten Stahlprofile möglichst reduziert werden, um die Belastungen gering zu halten.

Die Auswirkungen auf **Klima/Luft** sind sehr gering und nur lokal auf das Kleinklima innerhalb der Anlage. Wichtige Luftaustauschgebiete/Kaltluftabflüsse usw. werden nicht berührt. Durch die Entwicklung der PV-Anlage mit umfangreicher Begrünung ist auch keine wesentliche Aufheizung zu erwarten. Vielmehr dient die Maßnahme der Förderung erneuerbarer Energien und stellt ein Beitrag dar die Folgen des Klimawandels zu reduzieren/geringzuhalten (vgl. Ziele EEG).

Bezüglich Wirkung auf **Schutzgut Mensch** sind nur lokal im direkten Umgriff der techn. Anlage und in geringem Umfang zu verzeichnen und im Hinblick auf Lärm nur kurzfristig während der Bauphase bzw. gering durch Trafo/Übergabestation. Elektrische Felder aus der PV- Anlage beschränken sich auf das Sondergebiet (insbesondere das Umfeld der Station). Eine schädliche Blendung von Autofahrern ist nicht zu erwarten aufgrund der begleitenden Gehölzstrukturen und der Ausrichtung an der Straße. Von Friedersried her kommend ist die Ausrichtung abgewandt (Rückseiten der Tischreihen), von Strahlfeld her kommend sind über die Anlage hinaus verlängerte Heckenstrukturen eingeplant bzw. auch 10 m breite Abstandsflächen zum Straßengrund. Im Bereich von 100 m zur Anlage, in der schädliche Blendwirkungen für Anwohner auftreten könnten, liegen nur die Einzelanwesen der Vorhabenträger, die auch Nutznießer der Anlage sind. Schnepfenried 1 und 2 (auf Flurnr. 167 bzw 166) liegen ca. 80 bzw. ca. 107 m, so dass hier aufgrund der Entfernung schon kaum eine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Etwas näher - ca. 55 m entfernt von der gepl. eingezäunten Solaranlage- allerdings nicht direkt südlich, sondern etwas südöstlich zu den südausgerichteten Modultischreihen gelegen liegt das Anwesen Friedersried 32 (auf Flurnr. 143). Hierzu ist im südöstlichen Randbereich auch noch eine Heckenpflanzung eingeplant, um hierzu die Sicht bzw. potentielle Blendung zu reduzieren. Schutzbedürftige Räume sind auch überwiegend nach Süden/Osten/Westen ausgerichtet, weniger nach Norden.

Die Auswirkungen im Hinblick auf den Aspekt der **Erholung** sind ebenfalls gering, zumal es sich um kein spezifisches Erholungsgebiet handelt. Dies liegt hier mehr um die Ruine Schwärzenberg und im Bereich der großflächigen Waldflächen. Von dort aus kann man die Lage nicht einsehen. Vom Wanderweg ST04 (Rundwanderweg Schwärzenburg) führt etwas weiter nordwestlich ohne Blickbeziehung vorbei. Die Maßnahme wirkt sich aufgrund des spezifischen Erscheinungsbilds zwar etwas auf das Landschaftsbild und damit auch die Erholung aus. Die Wege sind weiterhin z.B. zum Spaziergehen nutzbar. Durch die vorhandenen Waldflächen im Umgriff, die Hecken an der Straße und die eingeplanten Neupflanzungen wird der ohnehin nur in einem kurzen Abschnitt mögliche Blick auf die technische Anlage geringgehalten und weiter reduziert. Aus weiterer Entfernung tritt die gepl. Anlage praktisch nicht in Erscheinung (v. a. wenn diese auch noch an der Nordseite eingegrünt ist). Damit wird auch den Zielen und Vorgaben des „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ Rechnung getragen und den Äußerungen der Hinweise des Bayer. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zu „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ bezüglich Schutzgut Landschaft nachgekommen.

Kultur- und Sachgüter/ Denkmäler sind nicht betroffen bzw. werden nicht beeinträchtigt.

Die **Fläche** geht durch die geplante Sondergebietsnutzung nicht dauerhaft verloren, sondern kann nach Beendigung wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Sogar während der Nutzungsdauer als Freiflächenphotovoltaikanlage steht der Großteil der Flächen einer zwar extensivierten landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen der Pflege (in der eingezäunten Anlage und den rahmenden Grünflächen) zur Verfügung (Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange).

Beurteilung der Entwicklung im Hinblick auf den Bau, Betrieb der Anlage, Wechselwirkungen und Kumulierung bzw. Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind

Betrachtung der Bauphase

Die Bauphase für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist in der Regel sehr kurz und innerhalb von wenigen Wochen errichtet. In dieser Phase ist mit kurzer „Beunruhigung“ in Form von höherem Verkehrsaufkommen, und etwas Baulärm (Anlieferung der und Rammen bzw. Schrauben der Punktfundamente für Modultische und Einfriedung) zu rechnen. Die nachfolgende Gestaltung/Entwicklung und Pflege stellt sich nicht gravierend anders dar als die übliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung bzw. Gehölzpflege.

Betrieb und evtl. Emissionen, Abfälle o.ä.

Es sind mit dem Betrieb der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage keine spezif. Emissionen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw. verbunden, es entstehen keine Abfälle durch den Betrieb der Photovoltaikanlage.

Es werden nur zugelassene Bauteile (Module, Trafos, Wechselrichter usw.) verwendet. Zum Ende der Betriebszeit ist ein ordnungsgemäßer Rückbau/Entsorgung festgelegt im Rahmen des städtebaulichen Vertrags/ Durchführungsvertrags.

Wechselwirkungen/Risiken

Es sind auch unter Betrachtung eventueller Wechselwirkungen keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Mit dem Vorhaben sind keine besonderen Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt verbunden.

Kumulierung

Es sind keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter durch Kumulierung zu erwarten, zum einen aufgrund der abgesetzten Lage zu anderen Bereichen oder Maßnahmen im Gemeindegebiet von Stamsried. Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet sind ohnehin die Nutzungsmöglichkeiten für andere als land- und forstwirtschaftliche Nutzungen außerhalb der Ortslagen relativ beschränkt.

Die im Bereich Saalhof geplante Freiflächenphotovoltaikanlage liegt in einem anderen Teilbereich der Gemeinde, ist räumlich deutlich abgetrennt durch zwischenliegende Waldflächen und speist auch in einem anderen Bereich ein. Insofern ergeben sich diesbezüglich keine Probleme durch Kumulierung. Mit der gepl. Anlage kann das vorliegende Potential zu Einspeisung in nächster Nähe bzw. ergänzend in noch gut erreichbarer Entfernung im Bereich Glocknerhof Stamsried und in der gepl. Größenordnung genutzt werden, was im Hinblick auf die Netzkapazitäten/Versorgung als sehr günstig zu beurteilen ist. Gegebenenfalls mögliche weitere Freiflächenphotovoltaikanlagen, welche nach dem gemeindlichen Leitfaden zur Thematik noch möglich wären, müssen im Hinblick auf die Netzkapazitäten ohnehin in der Regel einen etwas größeren Abstand zueinander haben, so dass auch diesbezüglich keine erheblich nachteiligen Wirkungen durch Kumulierung zu erwarten sind.

Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind, ergeben sich durch die vorliegende Entwicklung eines Solarparks nicht.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Die Flächenbeanspruchung für eine neue Nutzung stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt den Zielen des Klimaschutzes mit Rechnung (EEG 2023; LEP). Die geplante Entwicklung des Sondergebiets mit Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft bringt bei entsprechender Umsetzung der Bauleitplanung keine erheblichen, bleibenden Veränderungen/Verschlechterungen gegenüber dem Bestand/ Ausgangszustand und im Hinblick auf die Schutzgüter mit sich, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase, des Betriebs usw.

2c geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Es sind mit der gepl. Entwicklung eines Sondergebiets zur Sonnenenergienutzung in der eingep. Lage keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden, zumal bereits im Vorfeld entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Einbindung in die Landschaft getroffen werden:

- keine Beeinträchtigung naturschutzfachlich sensibler Bereiche für die neue Nutzung Sondergebiet (wie z.B. SPA- und FFH- Gebiete, Wiesen- und Feldbrückerlüssen, kartierte Biotope) durch die Standortwahl

- keine gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbilds schon durch die Standortwahl (ohnein nur in einem kurzem Abschnitt einsehbar Lage) und die eingeplanten rahmenden Grünflächen
- Einplanung von Abstandszonen mit der Einzäunung zu Straße und Wegen
- Geringhalten der versiegelten Flächen
für die Erschließung durch kurze Anbindungen von der Gemeindeverbindungsstraße zur gepl. eingezäunte Photovoltaikanlage und bei der Freiflächenphotovoltaikanlage durch die Ausführung der Anlage an sich
- weiterhin mögliche Versickerung und Verdunstung des Regenwassers auf der Fläche
- Berücksichtigung weiterer eingriffsmindernde Maßnahmen (Ansaat auch innerhalb der Anlage mit Regiosaatgut), im Umgriff Erhaltung bzw. Entwicklung und Ergänzung der Hecken, Schaffung von Extensivwiesenbereichen und Saumzonen, Obstgehölzen und Einzelbäumen zur Eingriffsminimierung und zur ökologischen Aufwertung bzw. als Ausgleich, die sowohl dem Schutzgut Arten und Lebensräume als auch dem Schutzgut Landschaftsbild dienen

2d anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ein Belassen der bisher. Planung entspricht nicht den Zielsetzungen der Gemeinde Stamsried in Abstimmung mit den Zielen der Grundstückseigentümer/ Vorhabenträger bezüglich der weiteren Entwicklung im Hinblick auf einen zu leistenden Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien- hier speziell der Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung in einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Die Ausweisung als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO entspricht dem Nutzungstyp des Gebietes und bezieht auch die erforderlichen Maßnahmen zur Eingriffsminimierung/Einbindung in die Landschaft und zur ökologischen Aufwertung mit ein.

Wesentlicher Aspekt für die Entwicklung und Eignung der Fläche/Lage zum Sondergebiet für eine Sonnenenergienutzung ist neben der Sonneneinstrahlung vor allem die teils in direkter Angrenzung und räumlicher Nähe bei Glocknerhof Stamsried (hier in Kombination mit dem Netz des Eigenbetrieb Digitale Infrastruktur Landkreis Cham) mögliche Einspeisung in das Mittelspannungsnetz der Bayernwerk Netz GmbH, was günstig zu beurteilen ist. Viele Projekte zur Förderung erneuerbarer Energie/zur Planung von Solarparks scheitern an dem Thema Netzeinspeisung.

Bezüglich Alternativen wird auf die umfangreicheren Ausführungen/Erläuterungen unter Punkt 5 der Begründung verwiesen. Die Fläche ist aus gemeindlicher Sicht gut und auch aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet in dieser Lage aufgrund der nicht weiträumigen Wirkung auf das Landschaftsbild, ohne Konflikt mit anderen Nutzungen und der teils bereits vorhandenen Eingrünung und der Einspeisemöglichkeit in direkter Angrenzung in der geplanten Dimension, die damit dann auch die Dimension der eingezäunten Anlage bedingt. Es sind rahmend mindestens 10 m breite Grünflächen eingeplant bzw. insgesamt mind. 10 bis 20% der Flächen für Grün- und Ausgleichsflächen berücksichtigt, womit dem gemeindlichen Leitfaden in Sachen Freiflächenphotovoltaikanlagen Rechnung getragen wird, wie auch der Einbindung in die Landschaft. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und zum Ausgleich in und um den geplanten eingezäunten Solarpark entsteht damit eine größere extensive Fläche mit verschiedenen Strukturen, was auch im Hinblick auf die Lage am Rande des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets (23) Rodinger Forst mit den großen, zusammenhängenden, teils naturnahen Waldflächen positiv zu werten ist. Im Detail wurden für die konkrete Ausgestaltung der rahmenden Grünflächen mit Pflege und Pflanzmaßnahmen im Zuge der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans weiter geringfügig unterschiedliche Varianten erörtert, die sich jedoch nicht wesentlich unterscheiden.

2e Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB;

Es sind mit dem Vorhaben – Entwicklung eines Sondergebiets zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage - und aufgrund der umgebenden Nutzungen keine besonderen Auswirkungen bzw. Anfälligkeiten (nach den laut Bebauungsplan zulässigen Vorhaben) für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten.

3 zusätzliche Angaben

3a Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Es wird die naturschutzrechtl. Eingriffsregelung nach Leitfaden von 2021 im Zuge des Verfahrens grundsätzlich angewandt bzw. die ministeriellen Hinweise vom 10.12.2021 zur „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“ berücksichtigt.

Spezielle Gutachten liegen nicht vor. Allerdings sind u.a. die Daten des Fachinformationssystems Naturschutz (FIS-Natur), des Arten- und Biotopschutzprogramms, des Bodeninformationssystems, des Bayer. Denkmalatlas, des Regionalplanes und des Landesentwicklungsprogramms ausgewertet worden.

3b Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Aufgrund der Art der Planung – Ausweisung eines Sondergebiets im Flächennutzungsplan (in Verbindung mit der parallel durchgeführten konkretisierenden Planung im Bebauungs- und Grünordnungsplan) - sind hier keine speziellen Überwachungsmaßnahmen erforderlich. Allerdings ist Wert auf eine entsprechende Umsetzung der Festsetzungen m. grünordnerischen Maßnahmen laut Bebauungs- und Grünordnungsplanung zu legen.

3c allgemein verständliche Zusammenfassung

Die vorliegende Planung im Deckblatt Nr.9 zum Flächennutzungsplan der Markt Stamsried trägt dazu bei, die gepl. Entwicklung- die Nutzung regenerativer Energien hier über Sonnenenergie- abzustimmen und in den entsprechenden rechtlichen Planungsrahmen zu bringen.

Die Ausweisung als Sondergebiet ermöglicht die geplanten baulichen Maßnahmen in Kombination mit einer Realisierung rahmender Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen und weiterer eingriffsminimierender Maßnahmen.

Es sind damit keine erheblichen, nachteiligen bleibenden Veränderungen der Umweltauswirkungen verbunden sowohl während des Baus bzw. des Betriebs oder im Hinblick auf Wechselwirkungen für Schutzgüter: Mensch/ Gesundheit, Pflanzen und Tiere/Biotope, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaftsbild/Erholung als bezüglich der Kultur- und Sachgüter und des Schutzguts Fläche. Bezüglich Pflanzen/Tiere/Biotope wird im Zuge der Umsetzung der Änderungsplanung gegenüber dem Ausgangszustand (v.a. Acker und teilweise vorh. Hecken an der Gemeindeverbindungsstraße) sogar eine Aufwertung erzielt durch die zusammenhängenden Flächen mit extensiven Lebensräumen und die höhere Strukturvielfalt (mit Extensivwiese, Säumen, Hecken, Einzelbäumen und Obst bzw. Wildobst). Langfristig steht nach dauerhafter Aufgabe der Sondergebietsnutzung die Fläche wieder einer landwirtschaftl. Nutzung zur Verfügung.

3d Quellen

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl S.2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.Dezember 2022 geändert worden ist

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.

BayWaldG: Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 6 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist

BAYSTMLU / BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, STMLU (März 1999): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Cham.

Auszug aus Biotopkartierung Bayern Flachland über FinView und weitere Umweltinformationen über FinView, Bayer. Landesamt für Umweltschutz, Abruf v. Juli 2023

Auszug aus dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) des Bayer. Landesamtes für Umwelt, Augsburg.

Bayerischer Denkmalatlas, Geoportal Bayern

BayernAtlas, weitere Informationen/ Themen

LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe. www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm bzw. www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN: Bauen im Einklang mit Natur- und Landschaft: Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung). München 2003

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYER. STAATSMINISTERIUM DES INNENER; FÜR BAU UND VERKEHR: Der Umweltbericht in der Praxis, München ergänzte Fassung v. 2007

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen Augsburg, 2014

BauGB neugefasst durch B. v. 03.11.2017 BGBl. I S. 3634; zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024

EEG 2023, Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist

Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGBÄndG 2017 – Mustererlass)

Regionalplan Region 11 Donau-Wald (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2020, Az: ROP-SG24-8322.2-13-17.03.2019, Verbindlicherklärung der Regierung der Oberpfalz vom 21.11.2019, in Kraft getreten zum 01.03.2020)

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213)

Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Bayer. Staatsministerium f. Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.12.2021 „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen“

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, München „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, fortgeschriebener Leitfaden v. Dez. 2021 zu „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“

Leitfaden zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem Gebiet der Marktgemeinde Stamsried, beschlossen am 13.12.2022

Digitaler Energienutzungsplan für den Landkreis Cham, Stand 2022 (erstellt durch Institut für Energietechnik IfE GmbH an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg- Weiden für den Landkreis Cham)

Leitfaden des Kreistages Cham für die Behandlung von Anträgen auf Herausnahme einer Fläche aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Oberer Bayerischer Wald“ zwecks Bebauung mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (aktualisiert nach den Ergebnissen des Digitalen Energienutzungsplanes 2022)

aufgestellt
Wallersdorf, 18.11.2024

Markt Stamsried, 18.11.2024



Planungsbüro Inge Haberl
Landschaftsarchitektin, Wallersdorf

1.Bgm. Herbert Bauer
Markt Stamsried